

Vanberg, Viktor J.

Working Paper

Marktwirtschaft und Gerechtigkeit. Zu F.A. Hayeks Kritik am Konzept der "sozialen Gerechtigkeit"

Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik, No. 05/11

Provided in Cooperation with:

Institute for Economic Research, University of Freiburg

Suggested Citation: Vanberg, Viktor J. (2005) : Marktwirtschaft und Gerechtigkeit. Zu F.A. Hayeks Kritik am Konzept der "sozialen Gerechtigkeit", Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik, No. 05/11, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Allgemeine Wirtschaftsforschung, Abteilung für Wirtschaftspolitik, Freiburg i. Br.

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/4358>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



**Marktwirtschaft und Gerechtigkeit.
Zu F.A. Hayeks Kritik am Konzept
der "sozialen Gerechtigkeit"**

Viktor J. Vanberg
05/11

Freiburger
Diskussionspapiere
zur Ordnungsökonomik

Freiburg
Discussion Papers
on Constitutional Economics



**Marktwirtschaft und Gerechtigkeit.
Zu F.A. Hayeks Kritik am Konzept
der "sozialen Gerechtigkeit"**

Viktor J. Vanberg
05/11

**Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik
Freiburg Discussionpapers on Constitutional Economics
05/11**

ISSN 1437-1510

Walter Eucken Institut, Goethestr. 10, D-79100 Freiburg i. Br.
Tel.Nr.: +49 +761 / 79097 0; Fax.Nr.: +49 +761 / 79097 97
<http://www.walter-eucken-institut.de>

Institut für Allgemeine Wirtschaftsforschung; Abteilung für Wirtschaftspolitik;
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, D-79085 Freiburg i. Br.
Tel.Nr.: +49 +761 / 203 2317; Fax.Nr.: +49 +761 / 203 2322
<http://www.vwl.uni-freiburg.de/fakultaet/wipo/>

Marktwirtschaft und Gerechtigkeit

Zu F.A. Hayeks Kritik am Konzept der „sozialen Gerechtigkeit“

von

Viktor J. Vanberg

Universität Freiburg
Walter Eucken Institut, Freiburg

1. Einleitung

„Mehr als zehn Jahre lang habe ich mich intensiv damit befasst, den Sinn des Begriffes ‚soziale Gerechtigkeit‘ herauszufinden. Der Versuch ist gescheitert; oder besser gesagt, ich bin zu dem Schluss gelangt, dass für eine Gesellschaft freier Menschen dieses Wort überhaupt keinen Sinn hat“ (Hayek 1977). - Mit diesen Worten kommentiert F.A. Hayek seine Kritik am – wie er es nennt – „Trugbild der sozialen Gerechtigkeit“, die er im zweiten Teil seiner Trilogie „Recht, Gesetz und Freiheit“ vorgetragen hat.¹

In seiner Kritik am gängigen Gebrauch der Formel von der „sozialen Gerechtigkeit“ weist Hayek vor allem darauf hin, dass die Vorstellung von „sozialer Gerechtigkeit“ als *Verteilungsgerechtigkeit* mit einer Marktwirtschaft grundsätzlich unvereinbar ist (Hayek 2004a: 191).² Die „Forderung nach ‚sozialer Gerechtigkeit‘ in einer Marktwirtschaft“, so stellt er fest, werfe zwei Fragen auf, die beide mit einem klaren nein zu beantworten seien, nämlich, erstens, „ob in einer Marktwirtschaft der Begriff ‚soziale Gerechtigkeit‘ irgendeinen Sinn oder Inhalt hat“, und, zweitens, „ob sich eine marktliche Ordnung aufrechterhalten lässt, wenn ihr (im Namen der ‚sozialen Gerechtigkeit‘ ...) ein Entlohnungsschema vorgeschrieben wird, das auf der Beurteilung der Leistung oder der Bedürfnisse verschiedener Personen oder

¹ „Das Trugbild sozialer Gerechtigkeit“ ist der Titel des zweiten Teils der einbändigen Neuausgabe von *Recht, Gesetz und Freiheit* (Hayek 2003a: 149-303). Siehe dort insbesondere das Kapitel „Soziale oder austeilende Gerechtigkeit“ (ebd.: 213ff.). Die drei Bände der ursprünglichen englischsprachigen Ausgabe erschienen unter dem Titel *Law, Legislation and Liberty* in den Jahren 1973, 1976 und 1979. – Zu Hayeks Kritik am Konzept der sozialen Gerechtigkeit siehe auch seine Aufsätze „Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit“ (Hayek 2004a) und „Der Atavismus ‚sozialer Gerechtigkeit‘“ (Hayek 2004b).

² Hayek (2004b: 198): „Der Begriff ‚soziale Gerechtigkeit‘ wird heute allgemein als Synonym für das benutzt, was bislang mit ‚austeilender Gerechtigkeit‘ bezeichnet worden ist. Dieser Begriff vermittelt vielleicht eine etwas bessere Vorstellung davon, was er bedeuten kann. Und er zeigt zugleich, warum er nicht auf die Ergebnisse einer Marktwirtschaft angewendet werden kann: Es kann keine austeilende Gerechtigkeit geben, wo niemand etwas austeiht.“ – Siehe auch Hayek (2003a: 214).

Gruppen durch eine Instanz beruht, die die Macht hat, diese auch durchzusetzen“ (Hayek 2003a: 218f.).³

Die beachtliche Aufmerksamkeit, die Hayeks Kritik am Konzept der sozialen Gerechtigkeit in der sozialwissenschaftlichen Literatur gefunden hat, konzentriert sich zumeist auf die in den oben zitierten Formulierungen zum Ausdruck kommende Ablehnung der Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit im Sinne von Verteilungsgerechtigkeit. Der „positiven“ Kehrseite seiner Analyse, nämlich seinen Argumenten zu einer *der Marktwirtschaft angemessenen Gerechtigkeitsvorstellung*, ist dagegen deutlich weniger Beachtung geschenkt worden. Anliegen des vorliegenden Beitrages ist es, eben diese Argumente Hayeks etwas näher in Augenschein zu nehmen und sie mit Argumenten zu verknüpfen, die die – mit dem Ansatz Hayeks kompatible und sie ergänzende – konstitutionelle Ökonomik von James M. Buchanan nahe legt.

2. Der Markt als spontane Ordnung

Um die Stoßrichtung der Hayekschen Kritik am Konzept der sozialen Gerechtigkeit angemessen zu werten, muss man sie im Kontext seiner Unterscheidung zwischen zwei grundsätzlich unterschiedlichen „Arten der Ordnung“ sehen.⁴ Mit dieser Unterscheidung stellt Hayek darauf ab, dass Menschen ihre wirtschaftlichen (wie auch ihre sonstigen) Aktivitäten grundsätzlich auf zweierlei Weise koordinieren, also aufeinander abstimmen können. Die eine besteht darin, dass sie es im Rahmen allgemeiner Verhaltensregeln jedem einzelnen überlassen, die Nutzungen für seine Fähigkeiten und wirtschaftlichen Ressourcen zu wählen, die ihm am zweckmäßigsten erscheinen. Die andere besteht darin, dass sie die Handlungen der Beteiligten zentral, nach einem einheitlichen Plan, koordinieren, der den einzelnen bestimmte Aufgaben zuweist und ihnen bestimmte Anteile an dem gemeinsam erwirtschafteten Ertrag zuteilt. Im ersten Fall kann man von einer *spontanen Ordnung* in dem Sinne sprechen, dass die sich unter der jeweiligen *Regelordnung* (dem System von Verhaltensregeln) herausbildende *Handelnsordnung* (das Strukturmuster der Einzelhandlungen) ungeplant oder spontan aus der wechselseitigen Verhaltensanpassung der beteiligten Personen hervorgeht.⁵ Im zweiten Fall kann man von einer *Organisation* oder einer *korporativen Ordnung* in dem Sinne sprechen, dass das sich

³ Hayek (2002d: 183): „In einer Marktwirtschaft, in der nicht eine einzelne Person oder Gruppe bestimmt, wer was bekommt, ... ist die ganze Vorstellung sozialer oder austeilender Gerechtigkeit freilich leer und sinnlos; und daher wird man sich nie darüber einig sein, was in diesem Sinne gerecht ist. ... Ich bin aber sicher, dass nichts so sehr zur Zerstörung der rechtlichen Sicherungen individueller Freiheit beigetragen hat wie das Streben nach diesem Trugbild sozialer Gerechtigkeit.“

⁴ Siehe dazu insbesondere den Aufsatz „Arten der Ordnung“ in Hayek (2003b: 15-29) sowie das Kapitel „Kosmos und Taxis“ in Hayek (2003a: 37-56).

⁵ Zur Unterscheidung von *Regelordnung* und *Handelnsordnung* siehe Hayek 2003c.

einstellende Strukturmuster der Einzelaktivitäten das Ergebnis planmäßiger zentraler Leitung ist. Die Ordnung des Marktes ist ein Musterbeispiel für eine spontane Ordnung, Beispiele für den Ordnungstyp „Organisation“ sind auf einzelwirtschaftlicher Ebene die Ordnung der Aktivitäten in einer Unternehmung und auf gesamtwirtschaftlicher Ebene die Koordination der wirtschaftlichen Tätigkeiten in einer zentralen Planwirtschaft.⁶

Wie Hayek deutlich macht, wird es von der Art der zu bewältigenden Probleme abhängen, ob das eine oder das andere Verfahren der Handlungskoordination zweckmäßiger ist, also die anstehenden Probleme im Urteil der Betroffenen insgesamt besser zu lösen vermag. Es gibt viele gemeinsame Angelegenheiten, für die der Ordnungstyp „Organisation“ die zweckmäßigere Lösung zu bieten vermag, eine Tatsache, die ihren deutlichen Ausdruck in der Vielfalt von Organisationen (Unternehmen, Verbänden, Vereinen, etc.) findet, zu denen Menschen sich durch freien Entschluss zusammentun. Auch die Organisation „Staat“ findet ihren Vernunftgrund darin, dass sie für die Mitglieder des Gemeinwesens gewisse Dinge erledigen kann, die auf dem Wege spontanen, allein durch allgemeine Verhaltensregeln gesteuerten Zusammenwirkens nicht oder zumindest nicht mit gleicher Wirksamkeit durchgeführt werden könnten. Ein zentrales Argument der Hayekschen Sozialtheorie stellt darauf ab, dass die spezifischen Vorzüge des Ordnungstyp der spontanen Ordnung darin liegen, dass sie in weit höherem Maße, als dies beim Ordnungstyp „Organisation“ der Fall sein kann, das unter den Einzelakteuren verstreute Wissen verwerten und den Wettbewerb als Entdeckungsprozess nutzen kann (Hayek 1976; 2003d). Diese Vorzüge schlagen vor allem dort entscheidend zu Buche, wo es um die Koordination der wirtschaftlichen Einzelaktivitäten in der Gesellschaft insgesamt geht, und sie bieten das entscheidende Argument dafür, diese Koordinationsaufgabe dem Markt zu überlassen.

Im Kern geht es bei Hayeks Argument der Unvereinbarkeit von Marktwirtschaft und sozialer Gerechtigkeit als Verteilungsgerechtigkeit darum, dass in einer spontanen Ordnung, wie der des Marktes die Erträge, die die Beteiligten aus ihren jeweiligen wirtschaftlichen Betätigungen erzielen, von keiner Verteilungsinstanz zugeteilt werden, sondern sich als un intendiertes Ergebnis aus den vielfältig miteinander verflochtenen marktlichen Einzeltransaktionen ergeben (Hayek 2002a: 79). Im Unterschied zur „Teamproduktion“, wie sie bei planmäßig organisierter Kooperation vorliegt, gibt es in einer auf spontaner, dezentraler Koordination beruhenden marktwirtschaftlichen Ordnung keinen von allen Beteiligten gemeinsam produzierten Ertrag, der in einem gesonderten Verteilungsakt auf die Beteiligten aufzuteilen wäre (Hayek 2003a: 220). Und daher macht es, so das Argument Hayeks, auch keinen Sinn im

⁶ Für eine ausführlichere Analyse des Unterschieds zwischen den Ordnungstypen „Markt“ und „Organisation“ siehe Vanberg 1982.

Hinblick auf Marktergebnisse, die von niemandem „zugeteilt“ wurden, die Frage der Verteilungsgerechtigkeit aufzuwerfen.⁷ Der Anwendung eines solchen Gerechtigkeitsmaßstabes auf eine marktwirtschaftliche Ordnung liegt also nach Hayek ein Kategorienfehler zugrunde, der Fehler, dass man ein Gerechtigkeitskriterium, das auf das organisierte Zusammenwirken von Menschen im Rahmen einer Unternehmung oder einer zentralen Planwirtschaft sinnvoll angewandt werden kann,⁸ auf einen grundsätzlich anderen Ordnungstyp, nämlich die auf der Koordinationsleistung allgemeiner Spielregeln beruhende spontane Ordnung, überträgt, zu dem es nicht passt (Hayek 2002c: 160).⁹

Nun schließt das Argument, dass die Ergebnisse der Marktwirtschaft nicht sinnvoll an einem Kriterium der *Verteilungsgerechtigkeit* gemessen werden können, freilich keineswegs aus, dass man die Frage nach der Gerechtigkeit der Marktwirtschaft durchaus sinnvoll in anderer Weise stellen kann. So betont Hayek (2003a: 248) denn auch mit Nachdruck, man dürfe aus dem Umstand, „dass der Ausdruck Gerechtigkeit in seiner heute vorherrschenden Bedeutung austeilender (oder umverteilender) Gerechtigkeit sinnlos ist“, nicht den Schluss ziehen, „der Begriff der Gerechtigkeit selbst sei leer“, würde man damit doch „eine der grundlegenden Moralvorstellungen über Bord werfen, von denen das Funktionieren einer Gesellschaft freier Menschen abhängt.“ In welcher Weise nach seiner Auffassung die Frage der (sozialen) Gerechtigkeit auch durchaus für die Marktwirtschaft zu stellen ist,¹⁰ macht Hayek deutlich, wenn er von der letzteren als „Spiel der Katallaxie“ (2003a: 266)¹¹ spricht und dazu bemerkt: „Wie alle Spiele hat es Regeln, die das Handeln der einzelnen Teilnehmer leiten, deren Ziele, Geschick und Wissen verschieden sind, mit der Folge, dass das Ergebnis unvorhersehbar ist Und obzwar wir, ebenso wie in einem Spiel, mit Recht darauf achten, dass es fair ist und

⁷ Hayek (2002a: 80): „Da niemand in einer marktwirtschaftlichen Ordnung Einkommen verteilt (wie es in einer Organisation der Fall sein müsste), ist es einfach Unsinn, hier von gerechter oder ungerechter Verteilung zu sprechen. Weniger missverständlich wäre es, von ‚Streuung‘ statt von ‚Verteilung‘ der Einkommen zu sprechen.“

⁸ Einen wesentlichen Grund für die verbreitete Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit als Verteilungsgerechtigkeit sieht Hayek darin, dass Menschen zunehmend ihre Erfahrungen mit dem Wirtschaftsleben als Beschäftigte in Großorganisationen machen und daher – jenseits ihrer Rolle als Konsumenten – nur geringen unmittelbaren Kontakt mit den Funktionsprinzipien des Markts haben (Hayek 2003a: 285f.).

⁹ Hayek (2003a: 220): „Einen Sinn kann ‚soziale Gerechtigkeit‘ nur erhalten in einer gelenkten oder ‚Befehls‘wirtschaft ..., in der den einzelnen befohlen wird, was sie tun sollen; irgendeine bestimmte Vorstellung von ‚sozialer Gerechtigkeit‘ ließe sich nur in solch einem zentral gelenkten System verwirklichen.“ – Wie Hayek hinzufügt, könne in einer Planwirtschaft zwar „irgendeine bestimmte Vorstellung von ‚sozialer Gerechtigkeit‘“ durchgesetzt werden, aber auch in einer solchen Wirtschaftsordnung würde wohl kaum je ein Konsens darüber zu erzielen sein, was denn nun genau als „sozial gerechte“ Verteilung gelten könne.

¹⁰ Hayek (2003a: 214) weist darauf hin, dass der Ausdruck „soziale Gerechtigkeit“ nicht immer im Sinne von „austeilender Gerechtigkeit“ verstanden worden sei und auch bis heute „noch bisweilen in gelehrten Diskussionen zur Beurteilung der Wirkungen der vorhandenen Institutionen der Gesellschaft verwendet“ werde, eine Interpretation, der er sich durchaus anschließt.

¹¹ Hayek (2002b: 104): „Seit Adam Smith wurde dieser Prozess, durch den in einer Marktwirtschaft die Anteile der einzelnen bestimmt werden, deshalb oft mit einem Spiel verglichen, bei dem das Ergebnis für jeden einzelnen teilweise von Geschicklichkeit und Bemühen, teilweise aber auch vom Glück abhängt.“

keiner schwindelt, wäre es unsinnig zu verlangen, dass die Ergebnisse für die einzelnen Spieler gerecht sind“ (ebd.: 222).¹²

Mit dem Hinweis darauf, dass sich zwar die *Ergebnisse* des Marktprozesses nicht sinnvoll an einem Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit messen lassen, dass man aber durchaus an *das* „Marktspiel“ *selbst* Gerechtigkeitsanforderungen in dem Sinne stellen kann, dass die Regeln des Spiels und das Verhalten der Beteiligten – und damit auch *indirekt* die Marktergebnisse – nach Gerechtigkeitskriterien zu beurteilen sind, macht Hayek deutlich, dass seine kritischen Argumente zum „Trugbild der sozialen Gerechtigkeit“ im Zusammenhang mit seinen konstruktiven Vorstellungen zum Thema „Marktwirtschaft und Gerechtigkeit“ gesehen werden müssen. Auf diese Vorstellungen wird im folgenden näher einzugehen sein.

3. Marktwirtschaft als „Spiel der Katallaxie“

„Um zu verstehen, wie das Funktionieren des Marktsystems nicht nur zur Schaffung einer Ordnung führt, sondern auch zu einem großen Anstieg des Ertrages, den die Menschen aus ihren Anstrengungen ziehen, denkt man es sich am besten ... als ein Spiel, das wir das Spiel der Katallaxie nennen können“ (Hayek 2003a: 266). Wenn Hayek mit solchen Worten von der Marktwirtschaft als einem „Spiel“, nämlich dem Katallaxie- oder Tauschspiel spricht,¹³ so verweist er damit auf die Strukturanalogie zwischen Spielen im gewöhnlichen Sinne des Wortes und auf allgemeinen Verhaltensregeln beruhenden Sozialordnungen. Damit soll natürlich nicht darüber hinweggegangen werden, dass die Probleme, die die Menschen im realen sozialen Zusammenleben zu bewältigen haben, wesentlich ernsthafterer Natur sind, als die Probleme, mit denen sie sich zu Unterhaltungszwecken in Gesellschaftsspielen oder sportlichen Wettbewerben auseinandersetzen.¹⁴ Vielmehr soll betont werden, dass es für die sozialtheore-

¹² Hayek (2003a: 221): „Das Verhalten der einzelnen in diesem Prozess kann sehr wohl gerecht oder ungerecht sein; aber da ihre ganz gerechten Handlungen für Dritte Folgen haben werden, die weder beabsichtigt noch vorausgesehen waren, werden diese Wirkungen dadurch nicht gerecht oder ungerecht.“ - Siehe auch Hayek's (2002c: 160) Bemerkung, in einer spontanen Ordnung könne „Gerechtigkeit ... nur in den Regeln gerechten Verhaltens, jedoch nicht in Ergebnissen gesehen werden. Eine solche Gesellschaft setzt gewiss den Glauben voraus, dass Gerechtigkeit im Sinne von Regeln gerechten Verhaltens kein leeres Wort ist.“

¹³ Hayek (2004a: 195): „Es ist einmal vorgeschlagen worden, die Theorie, die das Funktionieren des Marktes erklärt, Katallaktik zu nennen, nach dem klassischen griechischen Wort mit der Bedeutung ‚tauschen‘ oder ‚Handel treiben‘: katalattein. Ich mag dieses Wort besonders, nachdem ich entdeckt habe, dass es im alten Griechenland zusätzlich zu ‚Handel treiben‘ auch ‚in die Gemeinschaft aufnehmen‘ und ‚einen Feind in einen Freund verwandeln‘ bedeutete. Ich habe daher vorgeschlagen, dass wir das Spiel des Marktes, durch das wir den Fremden dazu bringen, mit uns freundlich und uns nützlich zu sein, das ‚Spiel der Katallaxie‘ nennen.“ – Zur Erläuterung der Begriffe ‚Katallaktik‘ und ‚Katallaxie‘ siehe auch Hayek (2003a: 259f.).

¹⁴ Zu Vorbehalten gegen die Verwendung der Spielmetapher bemerkt F. Böhm (1980: 126, Fn. 3) fest: „Der Begriff der ‚Spielregel‘ ist wichtig, erregt aber bei einigen Autoren Anstoß, denen es offenbar schwer fällt, der Geringschätzung Herr zu werden, die durch die Ideenassoziation: Roulette, Skat oder Fußball nahe gelegt wird. Nun lässt sich aber schlechterdings nichts daran ändern, dass es Subordinationsordnungen und Koordinations-

tische Analyse bedeutsame Gemeinsamkeiten zwischen Spielen im üblichen Wortsinn und jener Art von sozialen Prozessen gibt, die sich überall dort finden, wo Menschen ihr Zusammenleben mit Hilfe allgemeiner „Spielregeln“ ordnen, also durch Verhaltensregeln, die es den einzelnen überlassen, unter den nicht verbotenen Handlungsoptionen diejenigen auszuwählen, die ihnen nach ihrer eigenen Einschätzung am zweckmäßigsten oder vorteilhaftesten erscheinen. Von in diesem Sinne durch allgemeine „Spielregeln“ geordneten „sozialen Spielen“ kann man überall dort sprechen, wo wir es mit „spontanen Ordnungen“ zu tun haben, wo die einzelnen Beteiligten also die Freiheit haben, im Rahmen von „negativen“ Regeln oder *Verbotsregeln* ihre eigenen Entscheidungen zu treffen.¹⁵

Die Aufgabe der Spielregeln des Marktes ist es, eine institutionell gesicherte „Arena“ für freiwilligen Tausch und freiwillige Kooperation bereitzustellen (Vanberg 2001). Durch die Definition und Durchsetzung von Eigentumsrechten, die Unterbindung von Gewalt und Betrug als Bereicherungsstrategien, den Schutz von Vertragsfreiheit und die Durchsetzung eingegangener Verpflichtungen, sollen sie Voraussetzungen schaffen, die, soweit dies unter realweltlichen Bedingungen zu realisieren ist, sicherstellen, dass nur solche Austauschtransaktionen und nur solche Arrangements organisierter Zusammenarbeit zustande kommen, denen die Beteiligten freiwillig zustimmen. Die spontane Ordnung des marktwirtschaftlichen Tausch- oder Katallaxie-Spiels entsteht durch die wechselseitige Anpassung der einzelnen Wirtschaftsakteure im Rahmen der „Regeln des Eigentums-, Haftungs- und Vertragsrechts“ (Hayek 2003a: 260).¹⁶

Der Vorteil, den das Katallaxie-Spiel des Marktes zu bieten vermag, und der Menschen einen Vernunftgrund gibt, sich auf dieses Spiel einzulassen, liegt darin, dass es „ein wohlstandschaffendes Spiel (ist) . . . , das heißt, eines, das eine Vergrößerung der Güterströme und eine Verbesserung der Aussichten aller Teilnehmer auf Befriedigung ihrer Bedürfnisse bewirkt“ (Hayek 2003a: 266). Sein wohlstandschaffendes Potential verdankt das „Spiel des Marktwettbewerbs“ dem Umstand, dass die Entscheidungs- und Wahlfreiheit, die es den einzelnen gewährt, die Nutzung von mehr Wissen ermöglicht als dies bei anderen Koordinati-

ordnungen *gibt* und dass die Lenkung der Beteiligten bei Subordinationsordnungen durch Befehl und Weisungen, bei Koordinationsordnungen aber durch Spielregeln erfolgt und dass die moralisch-staatsbürgerliche Tugend dessen, der gelenkt werden soll, bei Subordinationsordnungen der Gehorsam und bei Koordinationsordnungen die Fairness ist.“

¹⁵ Über solche Regeln sagt Hayek (2003a: 436), dass sie „dem einzelnen das Recht sichern, in einer angegebenen Sphäre seine eigenen Ziele aufgrund seines eigenen Wissens zu verfolgen. Nur solche negativen Regeln ermöglichen die Bildung einer selbstgenerierenden Ordnung, welche das Wissen der einzelnen nutzt und deren Wünschen dient.“

¹⁶ Hayek (2004b: 202): „Die Regeln, die sich allmählich herausbildeten, weil sie dieses Spiel sehr ergiebig machten, waren hauptsächlich Gesetze über das Eigentum und den Vertrag. Diese Regeln wiederum machten die fortschreitende Arbeitsteilung möglich und jene gegenseitige Anpassung autonomer Bemühungen, die für das Funktionieren der Arbeitsteilung erforderlich ist.“

onsverfahren möglich wäre (Hayek 2003a: 222). Indem sie die relativen Knappheiten und deren Veränderung anzeigen, bieten die sich im Wettbewerb bildenden Marktpreise den einzelnen die notwendige Information ebenso wie die Anreize, sich in zweckmäßiger Weise an die sich ständig wandelnden wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Das marktliche Preissystem, so drückt Hayek (2004b: 203) es aus, „veranlasst und befähigt“ den einzelnen dazu, „genau das zu tun, was er tun sollte, um die Chancen irgendeines aufs Geratewohl herausgegriffenen Mitglieds seiner Gesellschaft so viel wie möglich zu verbessern.“¹⁷

Für die Frage nach der einer Marktwirtschaft angemessenen Gerechtigkeitsvorstellung bietet die Spielmetapher, auf die Hayek mit seiner Formel vom „Spiel der Katallaxie“ abstellt, einen besonders geeigneten Anknüpfungspunkt, macht sie doch deutlich, dass man, wie bei jedem Spiel, so auch beim „Spiel des Marktwettbewerbs“ oder dem „Spiel der Katallaxie“ drei Ebenen unterscheiden kann, auf die sich die Frage der Gerechtigkeit beziehen kann, nämlich die Ebene der *Spielregeln*, die Ebene der *Spielzüge* und der Ebene der *Spielergebnisse*. So wie man im Hinblick auf ein gewöhnliches Spiel die Frage nach den Kriterien stellen kann, an denen die *Gerechtigkeit der Spielergebnisse*, die *Gerechtigkeit der Spielzüge* (d.h. des Verhaltens der Spieler) und die *Gerechtigkeit der Spielregeln* zu messen ist, so kann man auch im Hinblick auf die Marktwirtschaft die folgenden drei Fragen stellen:

- Woran ist die Gerechtigkeit von *Marktergebnissen* zu messen?
- Woran ist die Gerechtigkeit des *Verhaltens der Marktteilnehmer* zu messen?
- Woran ist die Gerechtigkeit der *Regelordnung* – oder der Verfassung – der Marktwirtschaft zu messen?

Die folgenden Abschnitte sind der Erörterung dieser Fragen gewidmet.

4. Marktwirtschaft und Ergebnisgerechtigkeit

In der Sprache der Spielmetapher ausgedrückt stellt Hayeks Kritik am Konzept der sozialen Gerechtigkeit darauf ab, dass es bei einem nach allgemeinen Regeln gespielten Spiel zwar völlig angemessen ist, die Frage der *Verfahrensgerechtigkeit*, also der Gerechtigkeit des *Spielverlaufs*, zu stellen, dass es aber keinen Sinn machen kann, die Ergebnisse des Spiels darüber hinaus noch an einem gesonderten Kriterium der *Ergebnisgerechtigkeit*, wie etwa

¹⁷ Hayek (2003a: 266f.): „Die Hauptursache für den wohlstandschaffenden Charakter des Spiels liegt darin, dass für jeden Spieler die Erträge seiner Anstrengungen Anzeiger sind, die es ihm ermöglichen, zur Befriedigung von Bedürfnissen beizutragen, von denen er nichts weiß, und zwar indem er sich Bedingungen zunutze macht, von denen er auch nur indirekt dadurch erfährt, dass sie in den Preisen der verwendeten Produktionsfaktoren zum Ausdruck kommen. Es handelt sich somit um ein wohlstandserzeugendes Spiel, weil es jedem Spieler Informationen liefert, die es ihm ermöglichen, für Bedürfnisse zu sorgen, von denen er unmittelbar keine Kenntnisse hätte, ... ein Spiel, das die Befriedigung einer größeren Skala von Bedürfnissen bewirkt, als es ansonsten möglich wäre.“

einer bestimmten Vorstellung von Verteilungsgerechtigkeit, zu messen. Man kann, dies ist der Kernpunkt seines Arguments, nicht ein Spiel nach allgemeinen Regeln spielen und gleichzeitig bestimmte Spielergebnisse sicherstellen wollen. Will man die Vorteile eines solchen Spiels nutzen, dann muss man bereit sein, die Spielergebnisse zu akzeptieren, die sich aus einem regelgerechten Spielverlauf ergeben. Ist man dazu nicht bereit, dann kann man das Spiel nicht spielen und muss damit auch auf die Vorzüge verzichten, die es bieten könnte. Für das marktwirtschaftliche „Spiel der Katallaxie“ bedeutet dies: Man kann nicht sein Wohlstandschaffendes Potential nutzen und gleichzeitig Marktergebnisse sicherstellen wollen, die bestimmten Vorstellungen von Verteilungsgerechtigkeit genügen.¹⁸

Die Spielregeln, nach denen das Spiel der Katallaxie oder des Marktwettbewerbs verläuft, sind darauf angelegt, dass die Belohnungen, die man für seine am Markt erbrachten Leistungen erwarten kann, von deren Bewertung durch kaufwillige Interessenten abhängt, die ihre Wahl zwischen verschiedenen, ihnen zugänglichen Angeboten treffen können. Und die auf diese Weise bestimmte Belohnung wird nicht unbedingt immer mit der subjektiven Anstrengung der Leistungsersteller oder mit ihren sonstigen, wie auch immer eingeschätzten „Verdiensten“ im Einklang stehen.¹⁹ Die Chancen, die das Spiel der Katallaxie allen Beteiligten zu bieten vermag, sind in diesem Sinne untrennbar mit dem Risiko der Enttäuschung von Erwartungen im Spielverlauf verbunden.²⁰ Jemand mag durch glückliche Umstände und ohne große persönliche Anstrengung in der Lage sein, etwas zu bieten, was von Nachfragern besonders hoch geschätzt wird, während ein anderer mit großer Sorgfalt und Mühe eine Leistung erbringen mag, die durch das Auftauchen günstigerer Substitute nicht den erhofften Preis erzielen kann. Die sich im Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage herausbildenden Marktpreise haben, wie Hayek (2003a: 222f.) es formuliert, „nicht so sehr den Zweck, die Leute für das zu belohnen, was sie getan *haben*, als vielmehr, ihnen zu sagen, was sie in ihrem

¹⁸ Hayek (2004b: 205): „Das Ergebnis dieses Spiels der Katallaxie wird daher notwendigerweise sein, dass viele weit mehr haben werden, als sie nach Ansicht ihrer Mitbürger beanspruchen können, und vielleicht werden noch mehr weit weniger haben, als sie nach der Ansicht ihrer Mitbürger verdient hätten. Es ist nicht überraschend, dass viele Leute dies durch irgendeinen autoritativen Akt der Umverteilung zu korrigieren wünschen. Aber das Übel ist, dass das Gesamtprodukt, das ihrer Meinung nach zur Verteilung zur Verfügung steht, nur deshalb überhaupt vorhanden ist, weil die Einkommen für die verschiedenen Anstrengungen vom Markt mit wenig Rücksicht auf Wünsche und Bedürfnisse geboten werden und vonnöten sind... (um die Anstrengungen, V.V.) dahin zu ziehen, wo sie in jedem Augenblick den größten Beitrag zum Gesamtprodukt leisten können.“

¹⁹ Das marktwirtschaftliche Entlohnungssystem stellt, wie Hayek (2003a: 223) betont, darauf ab, dass die Entlohnung, die Menschen erwarten können, „dem Wert ihrer Leistungen für diejenigen Mitmenschen entspricht, die diese erhalten; und *dieser Wert, den ihre Leistungen für ihre Mitmenschen haben, wird oft keinen Bezug zu ihren persönlichen Verdiensten oder Bedürfnissen haben.*“ – Siehe auch Hayek (2002a: 81; 2004a: 189).

²⁰ Hayek (2003a: 221f.): „Es geht schlicht darum, dass wir der Beibehaltung und Durchsetzung einheitlicher Regeln für ein Verfahren zustimmen, das in erheblichem Maße jedermanns Chancen der Befriedigung seiner Bedürfnisse erhöht, freilich um den Preis, dass für alle Einzelpersonen und Gruppen das Risiko eines unverdienten Fehlschlags entsteht. Mit der Billigung dieses Verfahrens wird die Entlohnung verschiedener Gruppen und Einzelpersonen bewusster Kontrolle entzogen.“

eigenen wie im allgemeinen Interesse tun *sollten*.“ Sie erfüllen ihre Funktion, die Leistungsangebote an der Befriedigung von Konsumentenwünschen auszurichten, gerade dadurch, dass sie diese Leistungsangebote entsprechend der Wertschätzung belohnen, die sie bei Nachfragern finden, und nicht unbedingt nach dem Anstrengungen, die in sie eingeflossen sind, ist doch der frühere Zustand „gänzlich irrelevant für das, was nach Veränderungen der äußeren Umstände angemessen ist“ (ebd.: 272).²¹ Wenn die Anstrengungen der Menschen, einander zu Diensten zu sein, dorthin gelenkt werden sollen, wo sie den größten Nutzen erbringen, kann nur diese Art der Zuteilung von Belohnungen ihren Zweck erfüllen.

Die auf die Steuerung zukünftiger Anstrengungen zielende Signalfunktion der Marktpreise ist der entscheidende Grund für die Fähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung, die Anstrengungen der Menschen und ihre Nutzung von Ressourcen in die Tätigkeiten zu lenken, in denen sie den größten Beitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse und Wünsche ihrer Mitmenschen leisten können, sie bedeutet zwangsläufig aber auch, dass die Enttäuschung von Ertragserwartungen „untrennbarer Bestandteil des Steuerungsmechanismus des Marktes“ (Hayek 2003a: 245) ist, wird dadurch doch den Beteiligten der Hinweis gegeben, dass sie ihre Anstrengungen anders ausrichten müssen, wenn sich die Gegebenheiten, auf denen ihre Ertragserwartungen beruhten, geändert haben.²² Das Belohnungssystem des Marktwettbewerbs bietet allen Beteiligten Anreize und Informationen, wie sie ihren Mitmenschen am besten zu Diensten sein können,²³ es kann aber keine Garantie dafür bieten, dass die aus ihm resultierenden Zuteilungen immer dem entsprechen, was die Betroffenen oder Dritte für „gerecht“ erachten (Hayek 2003a: 228, 235). Marktpreise sind *prospektiv* die besten verfügbaren Wegweiser dafür, welche Anstrengungen lohnend sind, auch wenn sie in der Retrospektive Belohnungen nicht notwendigerweise im Maße der erbrachten Anstrengung zuteilen.

Die Ergebnisse des „Spiels der Katallaxie“, ebenso wie die Ergebnisse eines jeden nach bestimmten Regeln gespielten Spiels, können, dies ist die Folgerung aus den vorhergehenden Überlegungen, sinnvoll nur einem *indirekten* Gerechtigkeitstest unterworfen werden,

²¹ Hayek (2003a: 267f.): „Die jeweiligen Preise dienen, dies ist besonders zu beachten, in diesem Prozess als Indikator dafür, was unter den gegebenen Umständen getan werden sollte, und sie haben nicht unbedingt etwas mit dem zu tun, was in der Vergangenheit getan wurde.“

²² Hayek (2003a: 245): „Auf diese Art und Weise wirkt das kybernetische Prinzip der negativen Rückkopplung, das die Ordnung des Marktes erhält. Nur durch solche Veränderungen, die anzeigen, dass irgendwelche Tätigkeiten verringert werden sollten, lassen sich die Anstrengungen aller fortgesetzt an eine größere Anzahl von Tatsachen anpassen, als sie einer Person oder Instanz bekannt sein können, und lässt sich die Nutzung des verstreuten Wissens erzielen, auf der die Wohlfahrt der Großen Gesellschaft beruht.“

²³ Hayek (2003a: 223): „(W)ir überlassen die Zuteilung der Gewinne eben deshalb einem unpersönlichen Prozess, weil wir durch dessen Wirken eine Struktur der relativen Preise und Entlohnungen herbeiführen können, die die Größe und Zusammensetzung des Gesamtprodukts so festlegen wird, dass sichergestellt ist, dass das reale Äquivalent des Anteils jedes einzelnen, den Zufall oder Fertigkeit ihm bescheren, so groß sein wird, wie wir es machen können.“

der darauf abstellt, ob sie *auf gerechte Weise* entstanden sind. Damit wird das Augenmerk von den Ergebnissen *per se* auf das Verfahren gelenkt, aus dem sie hervorgegangen sind, also auf das *Verhalten* der beteiligten Personen und auf die *Regeln*, die ihr Verhalten bestimmen. Ob Ergebnisse eines regelbasierten Prozesses – und so auch die Ergebnisse des marktwirtschaftlichen Wettbewerbsprozesses – als „gerecht“ gelten können, ist daran zu messen, ob das Verhalten der Beteiligten gerecht war und ob der Prozess nach gerechten Regeln verlaufen ist.²⁴ Entsprechend ist nach den angemessenen Kriterien zu fragen, an denen *Verhaltensgerechtigkeit* und *Regelgerechtigkeit* in der Marktwirtschaft zu messen sind.

5. Marktwirtschaft und Verhaltensgerechtigkeit

Das offenkundige Kriterium für Gerechtigkeit des Verhaltens in einem Spiel ist *Fairness* im Sinne regelkonformen Verhalten. Entsprechend gilt auch für das marktwirtschaftliche Spiel der Katallaxie, dass das Verhalten der Marktteilnehmer dann als gerecht gelten kann, wenn es im Einklang mit den (formellen und informellen) Spielregeln steht, die festlegen, welche Strategiewahlen im Marktspiel zulässig und welche nicht zulässig sind.²⁵

Eine so verstandene Gerechtigkeit als *Fairness* im Spiel verlangt von den Beteiligten ausdrücklich nicht, dass sie ihre eigenen Interessen zugunsten anderer hintanstellen. Sie verlangt lediglich, dass sie ihre eigenen Interessen *im Rahmen der Regeln*, also mit zulässigen Mitteln, und nicht unter Umgehung der Regeln verfolgen. In jedem Spiel, und so auch im marktwirtschaftlichen Tausch- und Wettbewerbsspiel ist das Streben nach dem eigenen Spielerfolg nicht nur legitim sondern notwendige Voraussetzung dafür, dass das Spiel seinen Zweck erfüllen kann, - sei dies der Zweck der Unterhaltung bei Spielen im üblichen Wortsinne, sei es der Zweck der Schaffung von Wohlstand beim Spiel der Katallaxie. In einem auf allgemeinen Verhaltensregeln basierten Spiel, und so auch in der auf allgemeinen Spielregeln beruhenden spontanen Ordnung des Marktes, ist es die Aufgabe der Spielregeln dafür zu sor-

²⁴ Hayek weist darauf hin, dass die spätmittelalterlichen Scholastiker in ihrer Erörterung der Frage nach dem „gerechten Preis“ ebenfalls zu der Schlussfolgerung kamen, dass die angemessene Antwort allein in einem Kriterium der Verfahrensgerechtigkeit liegen könne: „Die Gelehrten, die diese Frage am hartnäckigsten verfolgten, die Scholastiker des späten Mittelalters, kamen am Ende dazu, den gerechten Preis oder Lohn als den Preis oder Lohn zu definieren, der sich ohne Privilegien, Gewalt oder Betrug auf einem Markt bilden würde. So kamen sie wieder auf Verhaltensregeln zurück und akzeptierten das Ergebnis als gerecht, das durch gerechtes Verhalten aller Beteiligten hervorgebracht wird“ (Hayek 2002a: 79). – Siehe auch Hayeks (2003a: 224) Hinweis, dass die Spätscholastiker die Vorstellungen von einem ‚inhärent‘ gerechten Preis „als leere Formeln erkannten und statt dessen lehrten, dass die Gerechtigkeit nichts weiter verlangt, als dass die Preise durch gerechtes Verhalten der Marktteilnehmer bestimmt würden, das heißt, die Konkurrenzpreise ohne Betrug, Monopol oder Gewalt zustande kämen.“ – In der Lehre der Spätscholastiker sieht Hayek einen Vorläufer der „klassisch-liberale(n) Vorstellung von Gerechtigkeit ... , nach der ... nur ‚die Art und Weise, wie der Wettbewerb vor sich ging, nicht seine Ergebnisse‘ gerecht sein konnten“ (ebd.: 224f.).

²⁵ Hayek (2004b: 206): „Das moralische Verhalten, das diese Ordnung (von den Beteiligten, V.V.) ... verlangt, besteht darin, dass sie nach den Regeln des Spiels ehrlich miteinander in Wettbewerb treten, wobei sie sich allein von den abstrakten Signalen der Preise leiten lassen.“

gen, dass das eigeninteressierte regelgetreue Verhalten der Beteiligten zu insgesamt für alle wünschenswerten Ergebnismustern führt. Die moralische Pflicht derjenigen, die sich auf ein solches Spiel einlassen, ist es, sich bei der Verfolgung ihrer eigenen Interessen an die Spielregeln zu halten, nicht jedoch, auf die Verfolgung ihrer Interessen zu verzichten.

Gerechtigkeit als Fairness im Spiel verlangt von den Beteiligten auch nicht, dass sie, über die Einhaltung der Spielregeln hinaus umfassende Verantwortung für die Folgen ihrer Handlungen in dem Sinne übernehmen, dass sie alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls und alle möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidungen bedenken müssen. Die soziale Funktion von allgemeinen Verhaltensregeln liegt gerade in der Entlastung von einer solchen umfassenden Ergebnisverantwortung. In einer komplexen Welt, in der die Einzelnen unmöglich alle Umstände und möglichen Folgen ihres Handelns überblicken könnten, machen sie das Problem verantwortlichen Handelns für Menschen mit beschränktem Wissen und beschränkter Voraussicht dadurch bewältigbar, dass sie ihnen sagen, auf welche Umstände sie zu achten und für welche Konsequenzen sie Verantwortung zu tragen haben (Vanberg 1990). Regeln richten ihre Aufmerksamkeit selektiv auf bestimmte Umstände und Folgen, die sie überblicken und beurteilen können.²⁶ In jedem einzelnen Fall zu entscheiden, welche Handlung in Anbetracht aller Situationsgegebenheiten und unter Berücksichtigung aller Auswirkungen als „gerecht“ gelten kann, übersteigt in einer komplexen Umwelt das Wissen und das Urteilsvermögen der Menschen.²⁷

Die Orientierung an allgemeinen Regeln, die definieren, was als gerechtes Verhalten zu gelten hat, sind, dies ist ein Kerngedanke der Sozialtheorie Hayeks, das Instrument, das Menschen zu nutzen gelernt haben, um mit ihrem Unvermögen zu verlässlicher Situationsbeurteilung und Folgenabschätzung im Einzelfall umzugehen.²⁸ In diesem Sinne stellt er fest: „In der Großen Gesellschaft müssen einem Menschen viele der Auswirkungen seines Handelns auf verschiedene Mitmenschen unbekannt bleiben. Daher können dem einzelnen nicht die spezifischen Wirkungen im Einzelfall als Leitlinie dienen, sondern nur Regeln, die bestimmte Arten des Handelns als verboten oder verpflichtend definieren. ... Er kann nicht auf

²⁶ Hayek (2002a: 76): „Verhaltensregeln können vom Individuum nur verlangen, dass es diejenigen Konsequenzen seiner Handlungen berücksichtigt, die es selbst vorhersehen kann.“

²⁷ Dieses Wissensproblem wird von Moralvorstellungen verkannt, die die Gerechtigkeit von Handlungen an ihren direkt sichtbaren Folgen im konkreten Fall messen wollen, ohne die Frage der allgemeinen Auswirkungen einer entsprechenden generellen Praxis zu prüfen. Siehe dazu etwa Hayeks (2003a: 250) Bemerkung, es könne „kein Zweifel bestehen, dass die meisten von denen, die große Vermögen in Gestalt von Industrieanlagen und dergleichen aufgebaut haben, damit mehr Leuten Vorteile verschafften, indem sie lohnende Arbeitsmöglichkeiten schufen, als wenn sie ihren Überfluss an die Armen verschenkt hätten.“

²⁸ Hayek (1976a: 32): „Unserer Unterwerfung unter allgemeine Grundsätze ist notwendig, weil es nicht möglich ist, dass wir in unseren Handlungen in der Praxis von vollständiger Kenntnis und Abschätzung aller Folgen geleitet werden.“

gerechte Ergebnisse abzielen, wenn er nicht weiß, wer die Betroffenen sein werden“ (Hayek 2003a: 241).²⁹

Wenn, wie im vorhergehenden argumentiert wurde, die Ergebnisse des Marktprozesses nur in einem *indirekten* Sinne als gerecht oder ungerecht betrachtet werden können, nämlich in Abhängigkeit davon, ob sie auf gerechte oder ungerechte Weise zustande gekommen sind, und wenn das entscheidende Kriterium für gerechtes Verhalten der Marktteilnehmer in der Einhaltung der Spielregeln des „Spiels der Katallaxie“ gesehen werden muss, auf denen die marktliche Ordnung beruht, dann spitzt sich die Frage der „sozialen Gerechtigkeit“ in der Marktwirtschaft auf die Frage zu, an welchem Maßstab die Gerechtigkeit der *Regelordnung* oder *Verfassung* des Marktes gemessen werden sollte.

6. Marktwirtschaft und Regelgerechtigkeit

Im Vorwort zu *Recht, Gesetz und Freiheit* drückt Hayek sein Bedauern darüber aus, dass ihm bei der Fertigstellung des zweiten Teils, *Das Trugbild sozialer Gerechtigkeit*, die Zeit gefehlt habe, das Verhältnis zwischen seiner eigenen Position und den Überlegungen zu klären, die John Rawls in seiner *Theorie der Gerechtigkeit* (1975) entwickelt hat. Doch betont er dort ausdrücklich, dass er – „obwohl der Leser zunächst einen anderen Eindruck gewinnen könnte“ – sich im seines Erachtens wesentlichen Punkt mit Rawls in Übereinstimmung sehe.³⁰ Seine Einschätzung der Gemeinsamkeiten zwischen seiner eigenen Position und den Auffassungen von Rawls stützt Hayek dabei vor allem auf Argumente, die Rawls in einem Vorläufer-Aufsatz zu seiner Theorie der Gerechtigkeit dargelegt hat (Rawls 1963), in dem er sich eindeutig für ein *Verfahrens-* und gegen ein *Ergebniskriterium* der Gerechtigkeit ausspricht, betont er doch dort, dass die Frage der Gerechtigkeit nicht direkt für die aus einem sozialen Prozess schlussendlich resultierende Verteilung gewünschter Dinge gestellt werden sollte, sondern auf die Regeln und Institutionen abstellen muss, unter denen die betreffenden Prozesse ablaufen.³¹

²⁹ Hayek (2003a: 278): „Konsequente Gerechtigkeit wird sogar oft verlangen, dass wir so handeln, als ob wir über Umstände nicht Bescheid wüssten, die wir in Wirklichkeit kennen. Sowohl Freiheit als auch Gerechtigkeit sind Werte, die nur unter Menschen von beschränktem Wissen gelten können und in einer Gesellschaft allwissender Menschen keinen Sinn hätten.“

³⁰ Hayek (2003a: XV): „In einem Fall trug auch das Gefühl, dass ich meine Position gegenüber einem wichtigen neuen Werk begründen sollte, dazu bei, die Fertigstellung dieses Bandes (gemeint ist der 1976 unter dem Einzeltitel *The Mirage of Social Justice* erschienene zweite Band von *Law, Legislation and Liberty*, V.V.) zu verzögern. Doch nach reiflicher Überlegung kam ich zu dem Schluss, dass das, was ich über John Rawls' *A Theory of Justice* ... zu sagen haben könnte, der Verfolgung meines unmittelbaren Zieles nicht dienlich sein würde, weil die Unterschiede zwischen uns eher formaler als inhaltlicher Natur waren. Obwohl der Leser zunächst einen anderen Eindruck gewinnen könnte, scheint mir Rawls' Feststellung, die ich in diesem Band zitiere (S. 251), zu zeigen, dass wir im meines Erachtens wesentlichen Punkt übereinstimmen.“

³¹ Rawls (1963: 102): „It is a mistake to focus attention on the varying relative positions and well-being of particular persons, ... and to require that every change in position and well-being ... be in itself just. It is the system

Die Frage, an welchem Maßstab denn die Gerechtigkeit von Regeln und Institutionen wiederum zu messen sei, beantwortet Rawls (1963: 103) mit der Feststellung: „An institution is just or fair, ... when it satisfies the principle which those who participate in it could propose to one another for mutual acceptance in an original position of equal liberty.“ Das damit angesprochene vertragstheoretische Legitimationskriterium, das er in seiner *Theorie der Gerechtigkeit* ausführlicher erörtert und begründet hat, stellt im Kern darauf ab, dass Regeln und Institutionen in dem Maße als gerecht gelten können, in dem sie die *freiwillige Zustimmung* der Personen finden, die ihnen unterworfen sind. Obschon Hayek dieses Kriterium in seinen Schriften nicht ausdrücklich herausgestellt und eingehender erörtert hat, finden sich bei ihm doch eine ganze Reihe von Bemerkungen, die deutlich erkennen lassen, dass auch er in der freiwilligen Zustimmung der Betroffenen das letztendliche Legitimations- und Gerechtigkeitskriterium für Institutionen sieht (Vanberg 1981: 39ff.).³² Daher kann man seine Einschätzung, dass er sich im „wesentlichen Punkt“ mit Rawls in Übereinstimmung befindet, wohl auch auf diesen zentralen Aspekt der Rawlschen Theorie beziehen. Für eine solche Interpretation seiner Position spricht im übrigen, dass Hayek das Hauptargument für eine regel- oder verfahrensorientierte und gegen eine ergebnisorientierte Gerechtigkeitsvorstellung gerade darin sieht, dass alle Bemühungen, ein eigenständiges und allgemein zustimmungsfähiges Kriterium der Ergebnisergebnisgerechtigkeit zu finden, erfolglos geblieben sind, und dass der Rekurs auf Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit sich als das einzige allgemein zustimmungsfähige Mittel der Konfliktregelung und Konfliktvermeidung erwiesen hat.³³ Und dafür spricht nicht zuletzt, dass das Kriterium der freiwilligen Zustimmung im Zentrum der vertragstheoretischen konstitutionellen Ökonomik von James M. Buchanan steht, die mit dem Hayekschen Theorie-

of institutions which is to be judged, and judged from a general point of view. Unless one is prepared to criticize the system of institutions ... one has no complaint against it.

Put another way, the principles of justice do not select specific distributions of desired things as just, given the wants of particular persons. ... Rather, the principles of justice define the constraints which institutions ... must satisfy If these constraints are satisfied, the resulting distribution, whatever it is, may be accepted as just (or at least not unjust. “ - Unter Bezug auf diese Feststellung von Rawls merkt Hayek kritisch an: „Ich wüsste nicht, dass Rawls’ späteres, weiter verbreitetes Buch *A Theory of Justice* ... eine vergleichbar deutliche Aussage über den Hauptpunkt enthalten hätte, was eine Erklärung dafür sein mag, warum dieses Buch oft, meines Erachtens aber fälschlich so gedeutet worden ist, als unterstütze es sozialistische Forderungen“ (2003a: 540, Fn. 44).

³² Ebenso wie Rawls mit seinem Modell der Regelwahl hinter einem „Schleier der Unwissenheit“ betont auch Hayek, dass die Ungewissheit über die *spezifische* eigene Betroffenheit eine Voraussetzung für die Einigung auf Regeln darstellt. Siehe dazu Hayek (2003a: 154): „Nur deshalb, weil wir das tatsächliche Ergebnis der Übernahme einer bestimmten Regel nicht vorherzusagen vermögen, können wir annehmen, dass sie jedermanns Chancen in gleichem Maße erhöht. Dass also die Unkenntnis des zukünftigen Ergebnisses die Einigung auf Regeln ermöglicht, die als gemeinsames Mittel für eine Vielzahl von Zwecken dienen.“ – „Als die wünschenswerteste Gesellschaftsordnung sollten wir diejenige erachten, die wir wählen würden, wenn wir wüssten, dass unsere Ausgangsposition rein durch Zufall bestimmt wäre“ (ebd.: 283).

³³ Hayek (2003a: 166): „Unsere ganze Vorstellung von Gerechtigkeit beruht auf dem Glauben, Meinungsunterschiede hinsichtlich der Einzelheiten ließen sich durch die Ermittlung von Regeln ausräumen, die allgemeine Zustimmung finden, sobald man sie anführt.“

ansatz nicht nur kompatibel ist, sondern ihn in der Ausformulierung einer individualistisch-liberalen Sicht der Legitimation von Institutionen, in bedeutsamer Weise ergänzt (Buchanan 1981; Vanberg 1981; 2000a).

Wenn Rawls (1975: 28) davon spricht, dass „Gerechtigkeitsgrundsätze ... diejenigen Grundsätze (sind), die freie und vernünftige Menschen in ihrem eigenen Interesse in einer anfänglichen Situation der Gleichheit zur Bestimmung der Grundstruktur ihrer Verbindung annehmen würden“, so entspricht dies – ungeachtet der Unterschiede, die ansonsten bestehen mögen – dem vertragstheoretischen Ansatz der Buchanan'schen konstitutionellen Ökonomik, nach dem die Regeln und Institutionen als gerecht gelten können, die im *konsensfähigen konstitutionellen Interesse* der betroffenen Personen liegen, also ihren übereinstimmenden Interessen hinsichtlich der Regeln, die in ihrem Gemeinwesen oder in ihrem Verband Geltung haben sollen (Vanberg 2000b).³⁴ Mit einer solchen Sichtweise wird ein *interessebezogenes* und *verfahrensorientiertes* Gerechtigkeitskriterium zugrunde legt. Der Maßstab dafür, was unter „freien und vernünftigen“ Menschen als gerecht gelten kann, wird an den (von ihren unmittelbaren *Handlungsinteressen* zu unterscheidenden) *konstitutionellen* oder *regelbezogenen* Interessen der den Regeln unterworfenen Personen fest gemacht, genauer gesagt, an den Regelgeltungsinteressen, in denen sie übereinstimmen, und die sie durch ihre freiwillige Einigung auf eine entsprechende Regelordnung zum Ausdruck bringen.³⁵ Der vertragstheoretische Maßstab für die Gerechtigkeit von Regeln stellt nicht unmittelbar auf den *Inhalt* von Regeln ab, also auf Eigenschaften, die Beobachter unmittelbar an den Regeln selbst ablesen könnten,

³⁴ Wenn Rawls (1963: 104) von „schemes of cooperation which are mutually advantageous“ spricht, so nimmt auch er auf die konstitutionellen Interessen der sich gemeinsam an Regeln bindenden Personen Bezug. Dies gilt ebenfalls für seine Feststellung: „These persons ... are mutually self-interested, that is, their allegiance to their established practices is normally founded on the prospect of self-advantage.“

³⁵ Ohne darauf im vorliegenden Zusammenhang näher eingehen zu können, sollte doch zumindest darauf hingewiesen werden, dass Interpretationen des vertragstheoretischen Paradigmas sich grundlegend dahingehend unterscheiden, ob sie auf *hypothetische* Zustimmung oder auf *faktische* Zustimmung abstellen. Vertragstheoretische Ansätze, die auf hypothetische Zustimmung abstellen, konzentrieren sich darauf, Vermutungen darüber anzustellen, welche Regeln in einer Gruppe zustimmungsfähig wären, wenn die Regelwahl unter idealen Bedingungen der Freiwilligkeit und Informiertheit stattfinden würde. Theoretische Kontroversen entstehen dann vornehmlich um die Frage, welche der konkurrierenden Vermutungen aus welchen Gründen als tragfähiger anzusehen sind. In vertragstheoretischen Ansätzen, die auf faktische Zustimmung der Regelunterworfenen abstellen, gilt die analytische Aufmerksamkeit der Frage, wie denn in realweltlichen Kontexten Bedingungen hergestellt werden können, die Freiwilligkeit und Informiertheit bei der Regelwahl bestmöglich zu sichern vermögen. Im Vordergrund steht dann das Bemühen darum, realisierbare Verfahren der Regelwahl zu identifizieren, die am ehesten geeignet erscheinen, die konsensfähigen konstitutionellen Interessen der Regelunterworfenen zur Geltung kommen zu lassen. Die theoretische Auseinandersetzung gilt dann vor allem der Frage, welche unter konkurrierenden Hypothesen über die faktischen Funktionseigenschaften unterschiedlicher Verfahren der Regelwahl zutreffender sind. – In vereinfachender Charakterisierung kann man sagen, dass die in der Tradition von Rawls stehenden Interpretationen des vertragstheoretischen Paradigmas typischerweise auf hypothetischen Konsens abstellen, während das von Buchanan inspirierte konstitutionenökonomische Forschungsprogramm eher die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung des faktischen Konsenses lenkt und damit auf die Frage nach den dafür relevanten Funktionseigenschaften realisierbarer Regelwahlverfahren.

sondern auf das Verfahren, das ihnen Geltung gibt, nämlich die freiwillige Zustimmung der ihnen unterworfenen Personen.³⁶

Dass sich bei Hayek die einschränkende Feststellung findet, „die Übereinstimmung vieler Menschen hinsichtlich der Gerechtigkeit einer Regel (sei) ein guter, wenn auch nicht unfehlbarer Test für ihre Gerechtigkeit“ (Hayek 2003a: 313), bedeutet nicht, dass er damit die Bedeutung der freiwilligen Zustimmung der Regelunterworfenen als letztendliches Legitimations- und Gerechtigkeitskriterium in Frage stellen will. Damit macht er vielmehr auf zwei Dinge aufmerksam. Zum einen darauf, dass demokratische Mehrheitsentscheidungen in Einzelfragen nicht verwechselt werden dürfen mit einer gemeinsamen Bindung an allgemeine Regeln (ebd.: 313f.). Und zum anderen darauf, dass die spontanen moralischen Intuitionen der Menschen nicht unbedingt übereinstimmen müssen mit den konstitutionellen Interessen, die ihre Entscheidung zwischen alternativen Regeln bestimmen würden, wenn sie sich über deren faktische Auswirkungen völlig im Klaren wären.³⁷ Mit dem Hinweis auf dieses Problem soll nicht bestritten werden, dass allein die Regelunterworfenen selbst das letztgültige Urteil darüber abgeben können, unter welcher Regelordnung sie leben möchten. Damit wird lediglich deutlich gemacht, dass es im Interesse der Betroffenen selbst liegt, dass die Regeln für ihr Gemeinwesen oder ihren Verband auf der Grundlage einer möglichst angemessenen Beurteilung ihrer tatsächlichen Funktionseigenschaften gewählt werden.³⁸

³⁶ Der Umstand, dass Rawls in seiner *Theorie der Gerechtigkeit* das *verfahrensorientierte* Konsenskriterium um das *ergebnisorientierte* „Unterschiedsprinzip“ ergänzt hat [nach dem „Unterschiedsprinzip“ müssen „soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten (so) ... beschaffen sein, (dass sie) ... den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen“ (Rawls 1975: 336)], dürfte ein Grund für die von Hayek (s.o. Fn. 31) angesprochenen unterschiedlichen Deutungen der Rawlsschen Konzeption sein. Nimmt man den verfahrenorientierten Konsenstest ernst, so kann man zwar Vermutungen anstellen, aber keine ex-ante Festlegungen darüber treffen, worauf sich die Vertragsparteien einigen werden. In dem Maße, in dem das „Unterschiedsprinzip“ eine solche ex-ante Festlegung vornimmt, muss es in Konflikt mit der verfahrenorientierten Logik des vertragstheoretischen Ansatzes geraten. Die von Hayek angesprochenen „sozialistischen“ Deutungen des Rawlsschen Arguments interpretieren das „Unterschiedsprinzip“ im Sinne einer inhaltlichen Festlegung einer gerechten Verfassungsregel, die selbst nicht mehr dem Zustimmungstest auszusetzen ist. – Ein ähnliches Interpretationsproblem stellt sich, wenn Rawls (ebd.: 379) zur Frage der freiwilligen Zustimmung feststellt, „dass Verpflichtungen nur unter bestimmten Rahmenbedingungen entstehen. Hinnahme von oder selbst Zustimmung zu eindeutig ungerechten Institutionen schafft keine Verpflichtungen. Allgemein ist anerkannt, dass erzwungene Versprechen von Anfang an nichtig sind. Doch ganz ähnlich sind ungerechte gesellschaftliche Verhältnisse eine Art Zwang, ja Gewalt, und die Zustimmung zu ihnen ist nicht bindend.“ – Diese Formulierung lässt offen, ob es inhärente Eigenschaften der Institutionen (ihre „Ungerechtigkeit“) sind, die die Zustimmung zu ihnen nicht bindend machen, oder ob es die Unfreiwilligkeit der Zustimmung ist, die die Institution ungerecht macht.

³⁷ Dieses Problem spricht auch Rawls (1971: 64) an, wenn er feststellt: „We must not assume that there is much similarity from the standpoint of justice between an administrative allotment of goods to specific persons and the appropriate design of society. Our common sense intuitions for the former may be a poor guide to the latter.“ (Dieser Satz fehlt in der deutschen Übersetzung [Rawls 1975, S. 85] .)

³⁸ Auf die Bedeutung der faktischen Funktionseigenschaften für die Gerechtigkeit von Regeln stellt Hayek (2003a: 221) ab, wenn er davon spricht, dass „Gerechtigkeit eine Eigenschaft menschlichen Verhaltens (ist), die wir zu fordern gelernt haben, weil eine gewisse Art von Verhalten nötig ist, um die Entstehung und Erhaltung einer vorteilhaften Handlungsordnung zu sichern.“

In dieser Hinsicht sieht Hayek gerade den großen Vorzug der Spielregeln des Marktes darin, dass sie sich in einem langen Prozess der kulturellen Evolution aus den Erfahrungen heraus entwickelt haben, die in der Menschheitsgeschichte mit unterschiedlichen Regelexperimenten gesammelt worden sind. Sie haben sich durchgesetzt, weil die Gemeinwesen, in denen sie Geltung fanden, für die Menschen wünschenswertere Eigenschaften aufwiesen als auf andersartigen Regeln beruhende Ordnungen.³⁹ Dass die Regelordnung der Marktwirtschaft sie in ihren faktischen Auswirkungen insgesamt – wenn auch nicht in jedem Einzelergebnis – für Menschen attraktiver macht als realisierbare Alternativen (ein Umstand, der darin eine aussagekräftige Bestätigung findet, dass die auf individuellen Entscheidungen zwischen existierenden Alternativen beruhenden Wanderungsströme der jüngeren Geschichte ausnahmslos zu den marktwirtschaftlich[er]en Systemen hinführten, nie von ihnen fort), verhindert freilich nicht, dass sie mit manchen überkommenen – erlernten oder gar, wie Hayek vermutet, genetisch verankerten – moralischen Intuitionen in Konflikt geraten.⁴⁰ Dies zeigt, dass auch in dieser Hinsicht ihre faktische Vorteilhaftigkeit allein der Marktwirtschaft nicht unbedingt politische Stabilität sichern kann, sondern dass das Verständnis für ihre Funktionsweise gestärkt werden muss, soll verhindert werden, dass sie durch Regelsetzungen zerstört wird, die zwar an gewisse moralische Intuitionen der Menschen appellieren können, deren tatsächliche Auswirkungen ihnen aber zum Nachteil gereichen.⁴¹

Das vertragstheoretische Gerechtigkeitskriterium steht in deutlichem Kontrast zu allen Gerechtigkeitskonzeptionen, die sich – in welcher Spielart auch immer – auf Kriterien berufen, für die eine von der Zustimmung der Betroffenen unabhängige Geltung beansprucht wird, und die daher mit dem Anspruch auftreten, dass sie Menschen auch gegen ihren Willen aufgezwungen werden können. Das vertragstheoretische Gerechtigkeitskriterium unterwirft alle im Namen der Gerechtigkeit erhobenen Verhaltensanforderungen der Disziplin, dass sie gegenüber denjenigen gerechtfertigt werden müssen, an die sie gerichtet sind. Man muss ihnen deutlich machen können, dass es auch in ihrem Interesse ist, dass die betreffenden Regeln in dem Gemeinwesen oder Verband, dem sie angehören, allgemeine Geltung haben, und damit auch für sie verpflichtend sind. Gerechte Verhaltensregeln sind aus dieser Sicht Ausdruck freiwilliger Selbstverpflichtung, die Individuen sich aus Vernunftgründen gemeinsam auferle-

³⁹ Für eine ausführlichere Erörterung der Hayekschen Theorie der kulturellen Evolution siehe Vanberg 1994.

⁴⁰ Hayek (2003a: 241f.): „Unsere ererbten oder vielleicht teilweise sogar angeborenen moralischen Empfindungen sind zum Teil nicht anwendbar auf die Offene Gesellschaft.“

⁴¹ In diesem Sinne spricht Hayek (2003a: 242) von der Notwendigkeit, „dass wir unsere rationale Einsicht über unsere ererbten Instinkte die Oberhand gewinnen lassen.“ – Siehe dazu auch seine Feststellung, „dass wir nicht eine beliebige Moral haben können, so wie wir sie gerne hätten oder uns erträumen. Um brauchbar zu sein, muss die Moral gewisse Anforderungen erfüllen, Anforderungen, die wir vielleicht nicht genau angeben können, sondern nur durch Ausprobieren herauszufinden vermögen“ (ebd.: 249).

gen, weil die Ergebnismuster, die sie bei Geltung dieser Regeln erwarten können, ihren Interesse dienlicher sind als die Ergebnismuster, die zu erwarten wären, wenn die betreffenden Regeln nicht befolgt würden.

Im Sinne des vertragstheoretischen Gerechtigkeitskriteriums ist auch die Marktwirtschaft daran zu messen, ob von der ihr zugrunde liegenden Regel- oder Verfassungsordnung mit guten Gründen angenommen werden kann, dass sich „freie und vernünftige Menschen in ihrem eigenen Interesse“ auf sie einigen können. Davon, dass man eben dies unterstellen kann, geht Hayek (2002b: 104f.) aus, wenn er bemerkt: „Die einzelnen Menschen handeln vernünftig, wenn sie sich auf dieses Spiel einlassen, weil hier der Fond, aus dem die Anteile gezogen werden, größer wird, als bei irgendeiner anderen Methode.“

7. Die Zustimmungsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Regelordnung

Seiner oben zitierten Vermutung, dass die allgemeine Produktivität der Marktwirtschaft den einzelnen einen Vernunftgrund gibt, sich auf das Spiel der Katallaxie einzulassen, bzw. sich mit anderen auf dieses Spiel zu einigen, lässt Hayek die einschränkende Bemerkung folgen: „Gleichzeitig aber bleibt der Anteil des einzelnen allen möglichen Zufällen unterworfen und wird gewiss nicht immer seinen persönlichen Verdiensten entsprechen oder der Wertschätzung, die andere seinem Bemühen beimessen“ (ebd.). Damit weist er auf das an früherer Stelle (Teil 4) bereits angesprochene Problem hin, dass man für das Spiel der Katallaxie zwar mit guten Gründen unterstellen kann, dass es aufgrund seiner allgemeinen Vorteilhaftigkeit zustimmungsfähig ist, dass es aber im Spielverlauf immer wieder zu Ereignissen kommen wird, die Erwartungen der Beteiligten enttäuschen und ihren Interessen zuwiderlaufen, seien es Wettbewerbshandlungen anderer Marktteilnehmer oder sonstige, ihrer eigenen Kontrolle entzogene Änderungen in den Marktbedingungen, durch die die Ertragschancen ihrer eigenen Bemühungen gemindert werden. Der Hinweis auf dieses Problem macht deutlich, dass eine angemessene Beurteilung des relevanten Zustimmungstests im Falle der marktwirtschaftlichen Ordnung, wie bei jeder auf allgemeinen Spielregeln basierenden Wettbewerbsordnung, sorgfältig zwischen der Frage der Zustimmung zum „Spiel“, bzw. der Regelordnung insgesamt, und der Zustimmung zu spezifischen Spielergebnissen unterscheiden muss.

Wie für Regeln generell, so gilt auch für die Regelordnung der Marktwirtschaft: Ihre Vorteilhaftigkeit im Vergleich zu möglichen Alternativen kann angemessen nur auf der Grundlage des *Ergebnismusters* beurteilt werden, das sie auf die Dauer für die Beteiligten verspricht, verglichen mit den entsprechenden Ergebnismustern, die unter alternativen Regelungen oder bei diskretionärer Entscheidung von Fall zu Fall zu erwarten wären, nicht auf-

grund der Resultate, die sich in spezifischen Einzelfällen einstellen.⁴² Und wenn eine Regelordnung als gerecht gelten kann, die im konsensfähigen konstitutionellen Interesse der Beteiligten liegt, dann ist auch die Gerechtigkeit der Marktwirtschaft an der allgemeinen Vorteilhaftigkeit und damit Konsensfähigkeit ihres dauerhaften *Ergebnismusters* und nicht spezifischen Einzelergebnissen zu messen.⁴³

Dass Menschen sich wünschen, dass in für sie ungünstigen Fällen eine Ausnahme von den Spielregeln des Markts gemacht wird oder dass für sie bzw. eine Gruppe von Personen, zu der sie gehören, günstigere Sonderregelungen vorgesehen werden als die ansonsten für alle anderen geltenden Spielregeln, ist eine in der Marktwirtschaft weithin zu beobachtende Erscheinung, ist aber in keiner Weise ein Indikator für deren mangelnde Gerechtigkeit.⁴⁴ Wie für jede auf allgemeinen Spielregeln beruhende wettbewerbliche Ordnung so gilt auch für die Regelordnung der Marktwirtschaft: Die rationale gemeinsame Selbstverpflichtung auf im gemeinsamen Interesse liegende und in diesem Sinne gerechte Regeln muss zwei Problemen Rechnung tragen, die sich zum einen aus dem Auseinanderfallens von *Regelgeltungs-* und *Regelbefolgungsinteresse* und zum anderen aus dem Konflikt zwischen *konsensfähigen* konstitutionellen Interessen und *Privilegieninteressen* ergeben.

Beim ersten Problem geht es darum, dass das gemeinsame Interesse an der Geltung bestimmter Regeln nicht unbedingt ein unmittelbares Interesse bei den Beteiligten nach sich zieht, diese Regeln auch in ihrem Verhalten zu beachten. Im Gegenteil, in einer Wettbewerbsordnung wird es typischerweise vielfältige Gelegenheiten geben, bei denen Teilnehmer sich von einer Übertretung der Spielregeln Vorteile erhoffen können. Dort, wo *Regelgeltungs-* und *Regelbefolgungsinteresse* auseinander fallen, kann eine im konsensfähigen konstitutionellen Interesse liegende Regelordnung daher nur wirksam werden, wenn sich die Beteiligten einem entsprechenden Durchsetzungszwang unterwerfen. Der Zwang zur Regeldurchsetzung,

⁴² Hayek (1969: 244f.) zitiert zu dieser Frage die Feststellung von David Hume: „(A)lle allgemeinen Gesetze sind mit Nachteilen behaftet, werden sie auf Einzelfälle angewandt; große Einsicht und Erfahrung sind erforderlich, einmal um einzusehen, dass diese Nachteile geringer sind als die, die sich ergäben, wenn die Obrigkeit die unumschränkte Vollmacht hätte; und andererseits herauszufinden, welche allgemeinen Gesetze insgesamt mit den geringsten Nachteilen behaftet sind.“ – Die Vorstellung, man könne die Vorteile der Regelbefolgung mit den Möglichkeiten der Einzelfallbeurteilung verbinden, indem man in Fällen, in denen es vorteilhaft erscheint, Ausnahmen macht, ist trügerisch, würde eine solche Praxis doch nichts anderes bedeuten, als dass man die Regelbefolgung zugunsten einer Abwägung von Fall zu Fall aufgibt.

⁴³ Wie Hayek (2003a: 188) betont, „können wir die Gerechtigkeit der Anwendung einer Regel nicht am Ergebnis messen, das sie in einem bestimmten Fall herbeiführen wird.“ – „Daher wird nicht der Effekt ihrer Anwendung auf den Einzelfall, sondern werden nur die Effekte ihrer generellen Anwendung zur Verbesserung von jedermanns Chancen führen und deshalb als gerecht hingenommen werden“ (ebd.: 278).

⁴⁴ Den Missbrauch der Formel von der „sozialen Gerechtigkeit“ sieht Hayek gerade darin, dass sie zur Verschleierung solcher Wünsche nach Sonderbehandlung missbraucht wird. Diese Formel, so sein Vorwurf, werde „üblicherweise dazu benutzt, Sonderansprüche zu rechtfertigen, ohne dass man dies begründen müsste“ (Hayek 2004b: 197). Es gehe dabei um „nicht mehr als eine Andeutung, dass die anderen unserer Ansicht zustimmen sollten, ohne dass wir ihnen irgendeinen Grund dafür nennen“ (Hayek 2003a: 229).

der in einer solchen Ordnung auf der Handelsebene ausgeübt wird, ist dadurch legitimiert, dass die Beteiligten ihm auf der konstitutionellen Ebene freiwillig zustimmen.

Beim zweiten Problem geht es darum, dass sich die unmittelbaren Regelgeltungsinteressen der einzelnen eher auf Regeln richten werden, die für sie selbst besonders vorteilhaft sind, als auf Regeln, die auch die Interessen der anderen Beteiligten berücksichtigen und daher allgemein zustimmungsfähig sind. Deshalb wird die Chance einer freiwilligen Einigung auf im gemeinsamen Interesse liegende Regeln davon abhängen, inwieweit die Verfahren der Regelwahl bzw. der Regelreform geeignet sind, Privilegieninteressen zu unterdrücken und die konsensfähigen konstitutionellen Interessen zur Geltung zu bringen.⁴⁵

Privilegienfreiheit ist zweifellos eine Kernanforderung, die an eine gerechte Regelung zu stellen ist. Dass die feste Bindung an allgemeine Regeln und Privilegienfreiheit wesentliche Kennzeichen einer zustimmungsfähigen und gerechten Regelordnung sind, hebt denn auch Rawls hervor, wenn er davon spricht, in einer solchen Ordnung sei an alle Regelvorschläge, die die Beteiligten einbringen mögen, die Anforderung zu stellen, „that, if the principles proposed are accepted, the complaints of others will be similarly tried; ... that the principles proposed and acknowledged on any one occasion are binding, failing special circumstances, on all future occasions. Each knows that he will be bound by it in future circumstances, the peculiarities of which cannot be foreseen and which might well be such that the principle is then to his disadvantage“ (Rawls 1963: 104).⁴⁶ In der Forderung nach Privilegienfreiheit und gleichförmiger Rechtsanwendung sieht wiederum Hayek gerade das wesentliche Merkmal des Liberalismus und die zentrale Norm marktwirtschaftlicher Regelordnung. Der Liberalismus fordere, so Hayek (2002b: 108), „dass ein Staat, der die Bedingungen setzt, unter denen die einzelnen Menschen handeln, auf alle dieselben Regeln anwenden muss. Er wendet sich gegen alle rechtlichen Privilegien und gegen die Verleihung bestimmter Vorteile, die der Staat nur einigen, nicht aber allen gewährt.“⁴⁷ Die Forderung, dass in diesem Sinne „die Bedingungen oder die Spielregeln, durch welche die relativen Positionen der verschiede-

⁴⁵ Auf diesen Aspekt stellt Hayek (1972: 73) ab, wenn er über Rechtsnormen sagt: „And they are, or ought to be, intended für such periods that it is impossible to know whether they will assist particular people more than others.“ Es sei wichtig, so betont er (ebd.: 101), „that, in framing rules, we should not be able to predict which particular person will gain and which will lose by their application.“

⁴⁶ Rawls (1963: 123): „(A)s applied to social institutions, the sense of the concept of justice is essentially that of the elimination of arbitrary distinctions and the establishment (of) ... principles which rational persons, when subject to the constraints of morality, would propose and acknowledge before one another in an original position of equal liberty.“

⁴⁷ Hayek (1972: ix f.): „The essence of the liberal position, however, is the denial of all privilege, if privilege is understood in its proper and original meaning of the state granting and protecting rights to some which are not available on equal terms to others.“

nen Menschen bestimmt werden, gerecht sind“ (ebd.), und der Kampf „gegen alle Diskriminierung“ bilden nach Hayek „das Wesensmerkmal liberaler Tradition“ (ebd.: 109).⁴⁸

8. Die Ethik der marktwirtschaftlichen Ordnung

„Wir können deshalb die Frage aufwerfen, ob die bewusste Wahl der Marktwirtschaft als Methode zur Lenkung wirtschaftlicher Handlungen mit ihrer unvorhersehbaren und weitgehend zufälligen Verteilung der Vorteile eine gerechte Entscheidung ist; wenn wir uns aber einmal entschieden haben, uns zu diesem Zweck der Katallaxie zu bedienen, dann dürfen wir hinterher nicht mehr fragen, ob die Resultate, die sich im einzelnen für bestimmte Personen ergeben, gerecht oder ungerecht sind“ (Hayek 2002a: 80).⁴⁹ Mit diesen Worten fasst Hayek sein in den vorangehenden Teilen ausführlich erörtertes Argument zusammen: Zwar kann man für eine auf allgemeinen Spielregeln beruhende Ordnung wie die der Marktwirtschaft die Frage der *Gerechtigkeit der Regelordnung* und der *Gerechtigkeit des Verhaltens* der Teilnehmer stellen, aber es kann keinen Sinn machen, noch einmal gesondert die Frage nach der *Gerechtigkeit der Ergebnisse* zu stellen, die sich unter gerechten Regeln und bei (regel)gerechten Verhalten der Beteiligte in einer solchen Ordnung ergeben.⁵⁰ Fairness im Spiel der Katallaxie verlangt nicht nur, dass alle Teilnehmer sich an die Spielregeln halten, sondern auch, dass sie aus regelgerechtem Spielverlauf resultierende Ergebnisse auch dann akzeptieren, wenn sie für sie von Nachteil sind.⁵¹

⁴⁸ Das Postulat der Privilegienfreiheit schließt, wie Hayek (1971: 186) bemerkt, nicht grundsätzlich aus, dass Regeln nur für Personen mit bestimmten Eigenschaften (etwa für Blinde oder Personen über einem bestimmten Alter) gelten. Solche rechtlichen Unterscheidungen, so sein Urteil, sind dann nicht als willkürlich oder diskriminierend anzusehen, „wenn sie sowohl von den Leuten innerhalb als auch von denen außerhalb der Gruppe als berechtigt anerkannt werden“ (ebd.). Präzisierend stellt er dazu fest: „Solange die Mehrheit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gruppe für die Unterscheidung ist, kann angenommen werden, dass sie den Zwecken beider dient. Wenn jedoch nur die innerhalb der Gruppe die Unterscheidung wollen, ist es Privileg und wenn sie nur die außerhalb wollen, Diskriminierung. Was für einige ein Privileg ist, ist immer eine Diskriminierung für die übrigen“ (ebd.).

⁴⁹ Hayek (2004b: 203f.): „Wenn wir daher jene Regel der Entlohnung als gerecht ansehen, die so stark wie möglich zur Erhöhung der Chancen irgendeines aufs Geratewohl herausgegriffenen Mitglieds der Gemeinschaft beiträgt, so sollten wir die Entlohnung, die durch den freien Markt zustande kommt, als gerecht ansehen. ... Ich finde, dass das Ergebnis eines jeden Spiels, das gespielt wird, weil es die Chancen aller über das hinaus verbessert, was wir durch irgendein anderes Arrangement erreichen könnten, als fair akzeptiert werden muss, solange alle die gleichen Regeln befolgen und nicht betrügen“ (ebd.: 204).

⁵⁰ In ähnlichem Sinne stellt auch Rawls (1963: 117) fest: „Given these equal liberties and certain other conditions secured by institutions – in particular, equality of opportunity and a social minimum – any one of a wide range of distributions of good things taking place as a consequence of legitimate inequalities ... is acceptable to justice.“ – In einer Fußnote (ebd.) fügt Rawls hinzu: „The essential idea here is that the problem of distributive justice ... should be viewed as a problem of distributing or assigning rights in the design of the general system of rules defining and regulating economic activities. It is not a problem of distributing given amounts of income or batches of goods to given individuals with certain patterns of tastes and wants.“

⁵¹ Hayek (2002a: 84) betont, „dass Gerechtigkeit (im Sinne einer Behandlung nach gleichen Regeln) von jedem verlangt, das hinzunehmen, was ein Markt, in dem jeder einzelne sich fair verhält, liefert.“

Liest man Hayeks Argumente im Lichte der Buchananschen konstitutionellen Ökonomik, so kann man sie im Sinne der Vorstellung interpretieren, dass die marktwirtschaftliche Regelordnung so etwa wie ein Sozialpakt oder Gesellschaftsvertrag ist, auf den sich Menschen zu ihrem wechselseitigen Vorteil einigen können. Das dieser Vorstellung zugrunde liegende Ordnungsideal des Marktes ist das einer privilegienfreien Wettbewerbsordnung, in der alle Beteiligten denselben, in ihrem gemeinsamen konstitutionellen Interesse liegenden, Regeln unterworfen sind. Und im Sinne dieses Ordnungsideals ist die Ethik der Marktwirtschaft die der Fairness im Spiel der Katallaxie, eine Fairness, die verlangt, dass man weder die Regeln verletzt, noch für sich Ausnahmebehandlungen oder privilegierende Sonderregelungen verlangt. Dieser Ethik widerspricht es, wenn Menschen die Vorteile der marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung nutzen, sich selbst aber den Anforderungen des Wettbewerbs entziehen wollen, indem sie den politischen Prozess nutzen, um für sich solche Sonderbehandlung zu erwirken.⁵² In diesem Sinne spricht Hayek (2004b: 208) von der Unmoralität derjenigen, die die Disziplin, die das Marktspiel von uns verlangt, ablehnen, „obwohl sie alle ihre Wohltaten beanspruchen“, und er stellt fest: „Wenn man die Gewinne aus dem Spiel akzeptiert, stellt es einen Betrug von Individuen oder Gruppen dar, die Macht der Regierung zu Hilfe zu rufen, um den Strom wertvoller Güter zu ihren Gunsten umzulenken“ (ebd.: 204).⁵³

Die Ethik der Fairness im Spiel des Marktwettbewerbs verlangt nicht, dass alles, was der marktwirtschaftliche Prozess hervorbringt, unbefragt hingenommen werden müsste, und dass unerwünschte Ergebnisse nicht zum Anlass genommen werden dürften, nach Möglichkeiten ihrer Behebung zu suchen. Sie schließt in keiner Weise aus, dass es berechtigt und sinnvoll sein kann, sich um Korrekturen in den allgemeinen Spielregeln zu bemühen, wenn davon eine Verbesserung des Spiel in dem Sinne erwartet werden kann, dass sich wünschenswertere Ergebnismuster für die Beteiligten ergeben. So nachdrücklich Hayek die Vorstellung zurückweist, man könne das marktwirtschaftliche Tausch- und Wettbewerbsspiel dadurch gerechter machen, dass man unmittelbar seine Ergebnisse zu korrigieren sucht,⁵⁴ so betont er

⁵² Es ist auf eine entsprechende Einstellung gemünzt, wenn Hayek (2002d: 180) von einer Gesellschaft spricht, „in der die große Mehrzahl der Menschen für eine Marktwirtschaft und gegen staatliche Lenkung ist, in der aber, was normalerweise der Fall sein wird, die meisten Gruppen eine Ausnahme zu ihren Gunsten gemacht wissen wollen.“

⁵³ Hayek (2003a: 245f.): „Unseren einzigen moralischen Anspruch auf das, was der Markt uns gibt, haben wir dadurch erworben, dass wir uns jenen Regeln unterwerfen, die die Herausbildung einer marktlichen Ordnung möglich machen. ... Wir verdanken alle Vorteile, die wir aus dem Funktionieren dieses Gefüges beziehen ... dem Umstand, dass die Mitglieder der Gesellschaft bei der Verfolgung ihrer Interessen im Allgemeinen gewisse Regeln befolgen. ... Das erlegt uns die Verpflichtung auf, die Ergebnisse des Marktes auch dann zu akzeptieren, wenn sie zu unserem Nachteil sind.“

⁵⁴ Hayek (2003a: 293f.): „Korrekturen‘ der Verteilung, die in einem spontanen Prozess durch bestimmte Einzel Eingriffe versucht werden, können nie in dem Sinne gerecht sein, dass sie einer gleichermaßen auf alle anwendbaren Regel entsprächen.“

doch auch, dass der angemessene Weg zu einer Verbesserung der marktwirtschaftlichen Ordnung darin liegt, dass man die Spielregeln – und damit indirekt die Ergebnismuster – in geeigneter Weise korrigiert. Dabei müssen solche Korrekturen in den Spielregeln, um als gerecht gelten zu können, Anforderungen genügen, auf die er mit den Worten verweist: „'Korrigieren' lässt sich eine Ordnung nur, indem man sicher stellt, dass die Prinzipien, auf denen sie beruht, konsequent angewendet werden, aber nicht, indem man auf einen Teil des Ganzen Prinzipien anwendet, die für das Übrige nicht passen. Da es zum Wesen der Gerechtigkeit gehört, dass universal dieselben Grundsätze Anwendung finden, verlangt sie, dass der Staat einzelnen Gruppen nur in solchen Umständen hilft, in denen er bereit wäre, in allen vergleichbaren Fällen nach demselben Prinzip zu handeln“ (Hayek 2003a: 294).⁵⁵

Den von ihm beklagten Missbrauch der Formel von der „sozialen Gerechtigkeit“ sieht Hayek gerade darin, dass sie zunehmend zum Instrument der Privilegiensuche geworden ist und zur Scheinlegitimation von Forderungen dient, bestimmten Gruppen Sonderrechte – sei es in der Form von Schutz vor Wettbewerb (Protektionismus) oder von Kompensation für Wettbewerbsfolgen (Subventionen) – zu gewähren.⁵⁶ Vor allem in ihrer Verbindung mit der Forderung nach „sozialer Sicherheit“ hat sich, so Hayeks Diagnose, die Formel von der sozialen Gerechtigkeit als besonders wirksames Mittel der Privilegiensuche erwiesen, ist doch die Sorge um eine Absicherung gegen die Einkommensrisiken des Marktes allen Marktteilnehmern vertraut. Was den Umgang der Politik mit dieser Sorge anbelangt, so gilt es allerdings, wie Hayek betont, zwei grundsätzlich unterschiedliche Vorstellungen von sozialer Sicherung zu unterscheiden, von denen sich die eine mit den Ordnungsprinzipien einer Marktwirtschaft durchaus vereinbaren lässt, während die andere mit ihr grundsätzlich inkompatibel ist.⁵⁷

Es steht in keiner Weise im Widerspruch zum Ideal einer privilegierten Ordnung, wenn sich die Mitglieder-Bürger eines politisch organisierten Gemeinwesens, über ihre gemeinsame Bindung an eine wettbewerbliche Wirtschaftsverfassung hinaus, zu ihrem wechselseitigen Vorteil auf eine allgemeine Regelung einigen, die jedem ein bestimmtes Mindestein-

⁵⁵ Zulässige Korrekturen in der Regelordnung grenzt Hayek gegenüber „Interventionen“ ab, die darauf hinauslaufen, „dass die allgemeinen Spielregeln, auf denen die spontane Ordnung des Marktes beruht, zugunsten dieser oder jener Gruppe suspendiert werden oder einzelnen Gruppen erlaubt wird, besondere Spielregeln zu erzwingen. Nicht-Intervention im Marktgeschehen ist in diesem Sinne nichts anderes als Einhaltung der alten Grundsätze des materiellen Rechtsstaates, während alle Intervention darauf beruht, dass auf verschiedene Gruppen verschiedene Regeln angewendet werden“ (Hayek 2001: 86f.). – Siehe auch Hayek (2003a: 281): „Da Regeln gerechten Verhaltens nur auf die Chancen für den Erfolg menschlicher Anstrengungen einwirken können, sollte das Ziel ihrer Veränderung oder Weiterentwicklung darin bestehen, die Chancen jedes zufällig ausgewählten einzelnen weitestmöglich zu verbessern.“

⁵⁶ Hayek (2003a: 218): „Im Glauben, dass sich dadurch so etwas wie ‚soziale Gerechtigkeit‘ erreichen ließe, haben Menschen dem Staat Vollmachten erteilt, und der kann sich jetzt nicht weigern, diese zur Befriedigung der Forderungen jener ständig wachsenden Zahl von Sonderinteressen einzusetzen, die das Zauberwort von der ‚sozialen Gerechtigkeit‘ zu gebrauchen erlernt haben.“

⁵⁷ Ausführlicher dazu Vanberg 2005.

kommen für solche Fälle sichert, in denen er nicht in der Lage ist, durch eigene Leistungsangebote am Markt ein ausreichendes Einkommen zu erzielen.⁵⁸ Um etwas grundsätzlich anderes als um einen solchen diskriminierungsfreien Versicherungs- oder Solidaritätspakt⁵⁹ geht es jedoch dann, wenn unter sozialer Sicherheit der Schutz vor dem Abstieg von einem einmal erreichten Einkommensniveau verstanden wird. Gerade die Forderung nach einer so verstandenen sozialen Sicherheit ist jedoch, wie Hayek (2001: 85) feststellt, „der praktisch wichtigste Fall, in der die Vorstellung von einer ‚sozialen Gerechtigkeit‘ heute den Gesetzgeber zwingt, in das Marktgeschehen einzugreifen.“⁶⁰

In einer Welt, in der sich die wirtschaftlichen Bedingungen ständig wandeln und die sich verändernden Marktpreise die Richtung anzeigen, in der sich die Menschen mit ihren Tätigkeiten anpassen müssen, wenn diese weiterhin den größten Beitrag zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse leisten sollen, in einer solchen Welt sind alle Beteiligten dem Risiko ausgesetzt, dass sie in ihrer gewohnten Erwerbstätigkeit Einkommensminderungen hinnehmen oder sich andere Erwerbsmöglichkeiten suchen müssen, wenn dies die geänderten wirtschaftlichen Bedingungen erfordern.⁶¹ Der durch den marktwirtschaftlichen Wettbewerb ausgeübte Anpassungsdruck macht sich dort besonders schmerzlich bemerkbar, wo der Ertragswert versunkener Investitionen durch dem eigenen Einfluss gänzlich entzogene Marktentwicklungen gemindert wird, also von Investitionen in Human- oder Realkapital, die nur sehr begrenzt und nicht ohne deutliche Einbußen anderen als den bisherigen Verwendungen zugeführt werden können. Es sind vor allem Gruppen, die von solchen Entwertungen ihrer versunkenen Investitionen bedroht sind, die sich auf die ‚soziale Gerechtigkeit‘ berufen, wenn sie staatliche Ein-

⁵⁸ Hayek (2003a: 328): „Es gibt keinen Grund, warum in einer freien Gesellschaft der Staat nicht jedermann Schutz vor schweren Entbehungen bieten soll: in Form eines garantierten Mindesteinkommens oder eines Minimums, unter das niemand zu geraten braucht. Eine derartige Versicherung gegen extreme Unglücksfälle mag durchaus im Interesse aller sein; oder man empfindet es vielleicht als eindeutige moralische Pflicht aller, in der organisierten Gemeinschaft denjenigen zu Hilfe zu kommen, die sich selbst nicht helfen können.“ – Siehe auch Hayek (ebd.: 294; 2002a: 84).

⁵⁹ Wie Hayek betont, haben die Gründe, die man für einen solchen Versicherungs- oder Solidaritätspakt anführen kann, „mit dem Problem der sozialen oder Verteilungsgerechtigkeit, wie es gewöhnlich verstanden wird, nichts zu tun“ (Hayek 2004a: 193).

⁶⁰ Hayek (2002a: 82): „Dass die für alle gleich geltenden Verhaltensregeln zerstört und durch ein ‚soziales‘ Recht, welches auf ‚soziale Gerechtigkeit‘ zielt, ersetzt wurden, ist vielmehr vor allem auf die Forderung zurückzuführen, dass einzelne oder auch Gruppen von Marktteilnehmern davor bewahrt werden sollen, von einer einmal erreichten Position unverschuldet wieder absteigen zu müssen.“ - Hayek (2003d: 141): „Ungeachtet der verschiedenen Bedeutungen, die die Sozialphilosophen diesem Begriff zu geben versuchten, hat er in der Praxis doch fast nur eins bedeutet: nämlich den Schutz von einigen Gruppen von Menschen gegen die Notwendigkeit eines Abstiegs von der absoluten oder relativen Lage, die sie bisher eingenommen hatten.“

⁶¹ Hayek (2002a: 84): „(D)ie Chance, dass unser nicht vorhersehbarer Anteil am Gesamtprodukt der Gesellschaft ein so großes Aggregat von Gütern und Dienstleistungen umfasst, verdanken wir der Tatsache, dass Tausende von Menschen sich ständig den Anpassungen unterwerfen, die der Markt von ihnen fordert; und infolgedessen ist es unsere Pflicht, ebenfalls solche Änderungen unseres Einkommens und unserer Position hinzunehmen, auch wenn das eine Verschlechterung unserer gewohnten Position bedeutet, die wir nicht vorhersehen konnten und für die wir nicht verantwortlich sind.“

griffe zur Sicherung ihrer einmal erreichten sozialen Position fordern.⁶² Mit solchen Forderungen wird jedoch, wie Hayek (2003a: 291) bemerkt, „die Vorstellung von ‚sozialer Gerechtigkeit‘ in einen bloßen Vorwand für Privilegienforderungen von Interessengruppen verkehrt.“ Denn eine derartige Form der sozialen Sicherung kann unmöglich diskriminierungsfrei allen gewährt sondern nur ausgewählten Gruppen als Privileg eingeräumt werden,⁶³ als ein Privileg, das, „wenn es immer gewährt worden wäre, diejenigen, die es nunmehr in Anspruch nehmen, daran gehindert hätte, jemals die Position zu erreichen, deren Schutz sie nunmehr fordern“ (ebd.: 246).⁶⁴ Würde eine solche Form der sozialen Sicherheit allen gleichermaßen gewährt, so würde dies die völlige Aufhebung des marktwirtschaftlichen Steuerungssystems zur Folge haben (Hayek 2003d: 141; 2003a: 401), muss sie doch „zu einer Erstarrung der ganzen Wirtschaftsstruktur und ihrer Unfähigkeit zur Anpassung an Änderungen der Umstände führen“ (Hayek 2001: 86). Und je größer der Kreis derjenigen wird, denen sie gewährt wird, umso weniger wird von der Leistungsfähigkeit der Marktwirtschaft übrig bleiben können.

9. Schluss

In den in diesem Beitrag vorgetragenen Überlegungen zur marktwirtschaftlichen Ordnung ist nicht ausdrücklich zwischen dem *Ordnungsideal* der Marktwirtschaft und den konkreten Erscheinungsformen unterschieden worden, in denen sich real existierende marktwirtschaftliche Systeme präsentieren. Die in der Realität vorfindbaren, gemeinhin als Marktwirtschaften klassifizierten wirtschaftlichen Systemen, weisen aber nicht nur untereinander deutliche Unterschiede in der institutionellen Ausgestaltung auf, sie haben auch im Laufe ihrer Geschichte wesentliche institutionelle Wandlungen durchgemacht. Wenn daher im Namen der „sozialen Gerechtigkeit“ Korrekturen an real existierenden Marktwirtschaften gefordert werden, so bleibt stets zu prüfen, ob die beklagten Mängel ihre wirkliche Ursache in inhärenten, von ihr nicht zu trennenden Eigenschaften der marktwirtschaftlichen Ordnung hat, oder nicht viel-

⁶² Ch. von Weizsäcker (1984: 135f.) weist auf den Zusammenhang zwischen Gerechtigkeitsargumenten und dem Interesse an Besitzstandswahrung hin, wenn er feststellt: „Eine Gruppe von Personen, die erhebliche irreversible Investitionen getätigt hat, um einen bestimmten ökonomischen Status zu erlangen, bildet eine natürliche Interessengemeinschaft. ... Die vorherrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen können nun aufgefasst werden als Funktionen der Interessenvertretungen von Gruppen, die nach dem Kriterium gleichgerichteter irreversibler Investitionen abgegrenzt sind.“

⁶³ Hayek (2002a: 82): „In einer marktwirtschaftlichen Ordnung kann die Tatsache, dass eine Gruppe eine bestimmte relative Position erreicht hat, keinen Anspruch im Namen der Gerechtigkeit begründen, sie auch weiter zu behalten. Eine Regel, die so etwas vorschriebe, wäre nicht gleichmäßig auf alle anwendbar.“

⁶⁴ Hayek (2003a: 247) fügt hinzu: „Die Befriedigung solcher Ansprüche spezifischer Gruppen wäre somit nicht gerecht, sondern außerordentlich ungerecht, denn sie würde bedeuten, dass manchen jene Chancen vorenthalten werden, denen diejenigen, die diesen Anspruch erheben, ihre Position verdanken.“ Die Gewährung solcher – wie jeglicher – Privilegien sollte denn auch, wie Hayek (2001: 88) bemerkt, „nicht als ‚soziale Tat‘ gepriesen, sondern ... als Unrecht gebrandmarkt werden.“

mehr in Regelungen, durch die marktwirtschaftliche Funktionsprinzipien beeinträchtigt oder außer Kraft gesetzt worden sind, Regelungen, die selbst oft genug unter Berufung auf das Gebot der sozialen Gerechtigkeit eingeführt worden sind.⁶⁵ Angesichts solcher Forderungen sollte man an die Mahnung Hayeks (2002: 81) erinnern: „Manchmal wird angenommen, die Tatsache, dass die meisten Menschen heute soziale Gerechtigkeit wünschen, beweise, dass dieses Ideal einen bestimmten Inhalt habe. Doch leider ist es nur allzu gut möglich, einem Wunschbild nachzujagen, was meist dazu führt, dass das Endergebnis solcher Bestrebungen völlig anders ausfällt, als man beabsichtigte.“

Literatur

Böhm, Franz 1980: „Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft“, in F. Böhm, *Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft*, hg. von E.-J. Mestmäcker, Baden-Baden: Nomos, 105-168 (zuerst erschienen in *ORDO*, Bd. 17, 1966, 75-151).

Buchanan, James M. 1981: „Möglichkeiten institutioneller Reformen im Rahmen kulturell geformter abstrakter Verhaltensregeln“, in V. Vanberg 1981, S. 45-48.

Eucken, Walter 1932: „„Staatliche Strukturwandlungen und die Krise des Kapitalismus,“ *Weltwirtschaftliches Archiv*, 36. Bd., S. 297-323.

Hayek, F.A. 1969: „Die Rechts- und Staatsphilosophie David Humes“, in F.A. Hayek, *Freiburger Studien*, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), S. 232-248.

Hayek, F.A. 1971: *Die Verfassung der Freiheit*, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

Hayek, F.A. 1972: *The Road to Serfdom*, Chicago: The University of Chicago Press.

Hayek, F.A. 1976: „Die Verwertung des Wissens in der Gesellschaft“, in F.A. Hayek, *Individualismus und wirtschaftliche Ordnung*, 2. erw. Auflage, Salzburg: Wolfgang Neugebauer, S. 103-121.

Hayek, F.A. 1977: „Soziale Gerechtigkeit – eine Fata Morgana“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16. 4. 1977, Nr. 88, S. 13.

Hayek, F.A. 2001: „Marktwirtschaft und Syndikalismus“, in F.A. Hayek, *Wirtschaft, Wissenschaft und Politik: Aufsätze zur Wirtschaftspolitik*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 82-88.

Hayek, F.A. 2002a: „Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung“, in F.A. Hayek, *Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung: Aufsätze zur Politischen Philosophie und Theorie*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 69-87.

Hayek, F.A. 2002b: „Liberalismus“, in F.A. Hayek, *Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung: Aufsätze zur Politischen Philosophie und Theorie*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 88-119.

⁶⁵ Treffend spricht Walter Eucken (1932: 321) von dem „ungemein weit verbreitete(n) Fehler, unerwünschte Folgen des Interventionismus nicht als solche zu erkennen, sondern die Ursache im freien Spiel der Kräfte zu suchen.“

- Hayek, F.A. 2002c: „Die Sprachverwirrung im politischen Denken“, in F.A. Hayek, *Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung: Aufsätze zur Politischen Philosophie und Theorie*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 150-177.
- Hayek, F.A. 2002d: „Wirtschaftsfreiheit und repräsentative Demokratie“, in F.A. Hayek, *Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung: Aufsätze zur Politischen Philosophie und Theorie*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 178-191.
- Hayek, F.A. 2003a: *Recht, Gesetz und Freiheit*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hayek, F.A. 2003b: „Arten der Ordnung“, in F.A. Hayek, *Rechtsordnung und Handlungsordnung – Aufsätze zur Ordnungsökonomik*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 15-29.
- Hayek, F.A. 2003c: „Rechtsordnung und Handlungsordnung“, in F.A. Hayek, *Rechtsordnung und Handlungsordnung – Aufsätze zur Ordnungsökonomik*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 35-73.
- Hayek, F.A. 2003d: „Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren“, in F.A. Hayek, *Rechtsordnung und Handlungsordnung – Aufsätze zur Ordnungsökonomik*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 132-149.
- Hayek, F.A. 2004a: „Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit“, in F.A. Hayek, *Wissenschaft und Sozialismus – Aufsätze zur Sozialismuskritik*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 186-196.
- Hayek, F.A. 2004b: „Der Atavismus ‚sozialer Gerechtigkeit‘“, in F.A. Hayek, *Wissenschaft und Sozialismus – Aufsätze zur Sozialismuskritik*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 197-208.
- Rawls, John 1963: „Constitutional Liberty and the Concept of Justice“, *Nomos 6, Justice*, S. 98-125.
- Rawls, John 1975: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Vanberg, Viktor 1981: *Liberaler Evolutionismus oder vertragstheoretischer Konstitutionalismus? Zum Problem institutioneller Reformen bei F.A. von Hayek und J.M. Buchanan*, Walter Eucken Institut, Vorträge und Aufsätze 80, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Vanberg, Viktor 1982: *Markt und Organisation – Individualistische Sozialtheorie und das Problem korporativen Handelns*, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Vanberg, Viktor 1990: „Die Grenzen der Verantwortung und die Bedeutung von Regeln“, *Ethik und Sozialwissenschaften*, Bd. 1, 1990, S. 93-95.
- Vanberg, Viktor 1994: *Kulturelle Evolution und die Gestaltung von Regeln*, Walter Eucken Institut, Vorträge und Aufsätze 144, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Vanberg, Viktor 2000a: „Der konsensorientierte Ansatz der konstitutionellen Ökonomik“, in Helmut Leipold und Ingo Pies (Hrsg.), *Ordnungstheorie und Ordnungspolitik – Konzeptionen und Entwicklungsperspektiven*, Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft Bd. 64, Stuttgart: Lucius und Lucius, S. 252-276.
- Vanberg, Viktor 2000b: „Ordnungsökonomik und Ethik – Zur Interessenbegründung von Moral“, in Bernhard Külp und V. Vanberg (Hrsg.), *Freiheit und wettbewerbliche Ordnung*, Gedenkband zur Erinnerung an Walter Eucken, Haufe Verlagsguppe Freiburg, Berlin, München, S. 579-605.
- Vanberg, Viktor 2001: „Markets and the Law“, in: Smelser, Neil J. und Paul B. Baltes, Hrsg., *International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences*, Vol. 14, Amsterdam u.a.O.: Elsevier, S. 9221-9227.
- Vanberg, Viktor 2005: „Das Paradoxon der Marktwirtschaft: Die Verfassung des Marktes und das Problem der ‚sozialen Sicherheit‘“, in: Helmut Leipold und Dirk Wenzel (Hrsg.), *Ordnungsökonomik*

als aktuelle Herausforderung, Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft, Bd. 78, Stuttgart: Lucius und Lucius, S. 51-67.

Weizsäcker, Christian von 1984: „Was leistet die Property Rights Theorie für aktuelle wirtschaftspolitische Fragen?“, in: Manfred Neumann (Hrsg.), *Ansprüche, Eigentum und Verfügungsrechte*, Schriften des Vereins für Socialpolitik N.F., Bd. 140, Berlin, S. 123-152.

Freiburger **Diskussionspapiere** zur Ordnungsökonomik

Freiburg **Discussion Papers** on Constitutional Economics

- 98/1 Vanberg, Viktor J.:** Markets and Regulation – On the Contrast Between Free-Market Liberalism and Constitutional Liberalism. Published in: Constitutional Political Economy Vol. 10 No. 3, October 1999, p. 219-243.
- 98/2 Pejovich, Svetozar:** Toward a Theory of the Effects of the Interaction of Formal and Informal Institutions on Social Stability and Economic Development.
- 99/1 Vanberg, Viktor J.:** Standortwettbewerb und Demokratie. Veröffentlicht in: S. Frick, R. Penz, J. Weiß (Hrsg.): Der freundliche Staat. Kooperative Politik im institutionellen Wettbewerb, Marburg: Metropolis 2001, S. 15-75.
- 99/1A Vanberg, Viktor J.:** Globalization, Democracy and Citizens' Sovereignty: Can Competition Among Governments Enhance Democracy? Published in: Constitutional Political Economy, Vol. 11, No. 1, March 2000, p. 87-112.
- 99/2 Vanberg, Viktor J.:** Ordnungsökonomik und Ethik. Zur Interessenbegründung von Moral. Veröffentlicht in: B. Külp, V. J. Vanberg (Hrsg.): Freiheit und wettbewerbliche Ordnung, Haufe Verlagsgruppe: Freiburg, Berlin, München, 2000, S. 579-605.
- 99/2A Vanberg, Viktor J.:** Constitutional Economics and Ethics – On the Relation Between Self-Interest and Morality. Published in: G. Brennan, H. Kliemt, R. D. Tollison (eds.): Methods and Morals in Constitutional Economics – Essays in Honor of James M. Buchanan, Berlin, Heidelberg: Springer 2002, p. 485-503.
- 99/3 Cassel, Susanne:** Die Rolle von Think Tanks im US-amerikanischen Politikberatungsprozess. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 51, 2000, S. 203-230.
- 00/1 Sideras, Jörn:** Systems Competition and Public Goods Provision. Veröffentlicht in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Band 19, Tübingen: Mohr Siebeck, 2000, S. 157-178.
- 00/2 Vanberg, Viktor J.:** Markets and the Law. Published in: N. J. Smelser, P. B. Baltes (eds.): International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, Vol. 14, Amsterdam et al.: Elsevier 2001, p. 9221-9227.
- 00/3 Vanberg, Viktor J.:** F.A. von Hayek. Published in: N. J. Smelser, P. B. Baltes (eds.): International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, Vol. 10, Amsterdam et al.: Elsevier 2001, p. 6482-6486.
- 00/4 Vanberg, Viktor J.:** Der konsensorientierte Ansatz der konstitutionellen Ökonomik. Veröffentlicht in: H. Leipold, I. Pies (Hrsg.): Ordnungstheorie und Ordnungspolitik - Konzeptionen und Entwicklungsperspektiven, Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft, Band 64, Stuttgart, 2000, S. 251-276.
- 00/5 Vanberg, Viktor J.:** Functional Federalism: Communal or Individual Rights? On B. S. Frey's and R. Eichenberger's Proposal for a "New Federalism". Published in: KYKLOS, Vol. 53, 2000, p. 363-386.
- 00/6 Zoll, Ingrid:** Zwischen öffentlicher Meinung und ökonomischer Vernunft: Individuelle Meinungen über Globalisierung und Wettbewerb. Veröffentlicht in: W. Ötsch, S. Panther (Hrsg.): Ökonomik und Sozialwissenschaft. Ansichten eines in Bewegung geratenen Verhältnisses, Marburg: Metropolis 2002, S. 179-210.

- 01/1 Sideras, Jörn:** Konstitutionelle Äquivalenz und Ordnungswahl. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 52, 2001, S. 103-129.
- 01/2 Märkt, Jörg:** Knut Wicksell: Begründer einer kritischen Vertragstheorie? Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 52, 2001, S. 189-214.
- 01/3 Stamm, Hansueli:** Institutioneller Rahmen des Electronic Commerce: Eine ordnungsökonomische Analyse am Beispiel der digitalen Signatur.
- 01/3A Stamm, Hansueli:** Institutional Framework of Electronic Commerce: A Constitutional Economic Analysis of the Problems With Digital Signatures.
- 01/4 Vanberg, Viktor J.:** Evolutorische Ökonomik: Homo Oeconomicus, Markt und Institutionen. Veröffentlicht in: A. Diekmann, R. Moser (Hrsg.): Evolution in den Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften, Bern, Stuttgart, Wien: Haupt 2003, S. 117-137.
- 01/5 Vanberg, Viktor J.:** Rational Choice vs. Program-based Behavior: Alternative Theoretical Approaches and their Relevance for the Study of Institutions. Published in: Rationality & Society, Vol. 14, 2002, p. 7-53.
- 01/6 Vanberg, Viktor J.:** Citizens' Sovereignty and Constitutional Commitments: Original vs. Continuing Agreement. Published in: A. Breton, G. Galeotti, P. Salmon, R. Weintrobe (eds.): Rational Foundations of Democratic Politics, Cambridge: Cambridge University Press 2003, p. 198-221.
- 02/1 Vanberg, Viktor J.:** F. A. Hayek und die Freiburger Schule. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 54, 2003, S. 3-20.
- 02/2 Pelikan, Pavel:** Why Economic Policies Need Comprehensive Evolutionary Analysis. Published in: P. Pelikan, G. Wegner (eds.): The Evolutionary Analysis of Economic Policy, Cheltenham, Northampton: Elgar 2003, p. 15-45.
- 02/3 Märkt, Jörg:** Armutsexternalitäten: Verfassungsökonomische Rechtfertigung einer kollektiven Grundsicherung. Veröffentlicht in: Analyse & Kritik 25, 2003, S. 80-100.
- 02/4 Märkt, Jörg:** Zur Methodik der Verfassungsökonomik. Die Aufgabe eines vertrags-theoretisch argumentierenden Ökonomen.
- 02/5 Vanberg, Viktor J.:** Rationalitätsprinzip und Rationalitätshypothesen: Zum methodologischen Status der Theorie rationalen Handelns. Veröffentlicht in: H. Siegenthaler (Hrsg.): Rationalität im Prozess kultureller Evolution. Rationalitätsunterstellungen als eine Bedingung der Möglichkeit substantieller Rationalität des Handelns, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, S. 33-63.
- 02/6 Schnellenbach, Jan:** The Evolution of a Fiscal Constitution When Individuals are Theoretically Uncertain. Published in: European Journal of Law & Economics, Vol. 17, 2004, p. 97-115.
- 02/7 Wohlgemuth, Michael:** Schumpeterian Political Economy and Downsian Public Choice: Alternative economic theories of democracy.
- 02/8 Fischer, Christian:** Europäisierung der nationalen Zivilrechte – Renaissance des institutionellen Rechtsdenkens?
- 03/1 Vanberg, Viktor J.:** Die Verfassung der Freiheit: Zum Verhältnis von Liberalismus und Demokratie. Veröffentlicht in: N. Berthold, E. Gundel (Hrsg.): Theorie der sozialen Ordnungspolitik, Stuttgart: Lucius & Lucius 2003, S. 35-51.
- 03/2 Goldschmidt, Nils / Berndt, Arnold:** Leonhard Miksch (1901–1950) – A Forgotten Member of the Freiburg School.

- 03/3 Vanberg, Viktor J.:** The Rationality Postulate in Economics: Its Ambiguity, its Deficiency and its Evolutionary Alternative. Published in: Journal of Economic Methodology, Vol. 11, 2004, p. 1-29.
- 03/4 Nau, Heino Heinrich:** Reziprozität, Eliminierung oder Fixierung? Kulturkonzepte in den Wirtschaftswissenschaften im Wandel. Veröffentlicht in: G. Blümle u.a. (Hrsg.): Perspektiven einer kulturellen Ökonomik, Münster: Lit-Verlag 2004, S. 249-269.
- 03/5 Pelikan, Pavel:** Bringing Institutions into Evolutionary Economics: Another View with Links to Changes in Physical and Social Technologies. Published in: Journal of Evolutionary Economics, Vol. 13, 2003, p. 237-258.
- 03/6 Vanberg, Viktor J.:** Bürgersouveränität und wettbewerblicher Föderalismus: Das Beispiel der EU. Veröffentlicht in: W. Schäfer (Hrsg.): Zukunftsprobleme der europäischen Wirtschaftsverfassung, Berlin: Duncker & Humblot 2004, S. 51-86.
- 03/7 Vanberg, Viktor J.:** The Status Quo in Contractarian Constitutionalist Perspective. Published in: Constitutional Political Economy, Vol. 15, 2004, p. 153-170.
- 03/8 Dathe, Uwe / Goldschmidt, Nils:** Wie der Vater, so der Sohn? Neuere Erkenntnisse zu Walter Euckens Leben und Werk anhand des Nachlasses von Rudolf Eucken in Jena. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 54, 2003, S. 49-74.
- 03/9 Buchanan, James M.:** Same Players, Different Game: How Better Rules Make Better Politics. In deutscher Übersetzung veröffentlicht in: M. Wohlgemuth (Hrsg.): Spielregeln für eine bessere Politik. Reformblockaden überwinden – Leistungswettbewerb fördern, Freiburg, Basel, Wien 2005, S. 25-35.
- 03/10 Goldschmidt, Nils:** Zur Theorie der Sozialpolitik. Implikationen aus ordnungsökonomischer Perspektive. Veröffentlicht in: N. Goldschmidt, M. Wohlgemuth (Hrsg.): Die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft. Sozialethische und ordnungsökonomische Grundlagen, Tübingen: Mohr Siebeck 2004, S. 63-95.
- 04/1 Wohlgemuth, Michael:** The Communicative Character of Capitalistic Competition. A Hayekian response to the Habermasian challenge. Published in: The Independent Review, Vol. 10 (1), 2005, p. 83-115.
- 04/2 Vaubel, Roland:** Reformen der europäischen Politikverflechtung. Veröffentlicht in: M. Wohlgemuth (Hrsg.): Spielregeln für eine bessere Politik. Reformblockaden überwinden – Leistungswettbewerb fördern, Freiburg, Basel, Wien 2005, S. 118-134.
- 04/3 Vanberg, Viktor J.:** Austrian Economics, Evolutionary Psychology and Methodological Dualism: Subjectivism Reconsidered. Published in: R. Koppl (ed.): Evolutionary Psychology and Economic Theory (Advances in Austrian Economics, Vol. 7), Amsterdam et al.: Elsevier 2004, p. 155-199.
- 04/4 Commun, Patricia:** Erhards Bekehrung zum Ordoliberalismus: Die grundlegende Bedeutung des wirtschaftspolitischen Diskurses in Umbruchszeiten.
- 04/5 Frey, Bruno S.:** Direct Democracy for a Living Constitution. In deutscher Übersetzung veröffentlicht in: M. Wohlgemuth (Hrsg.): Spielregeln für eine bessere Politik. Reformblockaden überwinden – Leistungswettbewerb fördern, Freiburg, Basel, Wien 2005, S. 26-86.
- 04/6 Vanberg, Viktor J.:** Sozialstaatsreform und ‚soziale Gerechtigkeit‘. Veröffentlicht in: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 45, 2004, S. 173-180.
- 04/7 Wohlgemuth, Michael / Sideras, Jörn:** Globalisability of Universalisability? How to apply the Generality Principle and Constitutionalism internationally.

- 04/8 Albert, Hans:** Wirtschaft, Politik und Freiheit. Das Freiburger Erbe. Veröffentlicht in: N. Goldschmidt (Hrsg.), Wirtschaft, Politik und Freiheit. Freiburger Wirtschaftswissenschaftler und der Widerstand, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, S. 405-419.
- 04/9 Goldschmidt, Nils / Klinckowstroem, Wendula Gräfin v.:** Elisabeth Liefmann-Keil. Eine frühe Ordoliberalen in dunkler Zeit. Veröffentlicht in: N. Goldschmidt (Hrsg.): Wirtschaft, Politik und Freiheit. Freiburger Wirtschaftswissenschaftler und der Widerstand, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, S. 177-204.
- 04/10 Vanberg, Viktor J.:** Market and State: The Perspective of Constitutional Political Economy. Published in: Journal of Institutional Economics, Vol. 1 (1), 2005, p. 23-49.
- 04/11 Vanberg, Viktor J.:** The Freiburg School: Walter Eucken and Ordoliberalism.
- 04/12 Goldschmidt, Nils:** Alfred Müller-Armack and Ludwig Erhard: Social Market Liberalism.
- 04/13 Arnim, Hans Herbert von:** Reformen des deutschen Parteiensystems. Veröffentlicht in: M. Wohlgemuth (Hrsg.): Spielregeln für eine bessere Politik. Reformblockaden überwinden – Leistungswettbewerb fördern, Freiburg, Basel, Wien 2005, S. 87-117.
- 04/14 Blankart, Charles B.:** Reform des föderalen Systems. Veröffentlicht in: M. Wohlgemuth (Hrsg.): Spielregeln für eine bessere Politik. Reformblockaden überwinden – Leistungswettbewerb fördern, Freiburg, Basel, Wien 2005, S. 135-158.
- 04/15 Zintl, Reinhard:** Zur Reform des Verbändestaates. Veröffentlicht in: M. Wohlgemuth (Hrsg.): Spielregeln für eine bessere Politik. Reformblockaden überwinden – Leistungswettbewerb fördern, Freiburg, Basel, Wien 2005, S. 183-201.
- 05/1 Eith, Ulrich / Goldschmidt, Nils:** Zwischen Zustimmungsfähigkeit und tatsächlicher Zustimmung: Kriterien für Reformpolitik aus ordnungsökonomischer und politikwissenschaftlicher Perspektive. Veröffentlicht in: D. Haubner, E. Mezger, H. Schwengel (Hrsg.): Agendasetting und Reformpolitik. Strategische Kommunikation zwischen verschiedenen Welten, Marburg: Metropolis 2005, S. 51-70.
- 05/2 Vanberg, Viktor J.:** Auch Staaten tut Wettbewerb gut: Eine Replik auf Paul Kirchhof.
- 05/3 Zweynert, Joachim / Goldschmidt, Nils:** The Two Transitions in Central and Eastern Europe and the Relation between Path Dependent and Politically Implemented Institutional Change.
- 05/4 Weizsäcker, C. Christian von:** Hayek und Keynes: Eine Synthese.
- 05/5 Vanberg, Viktor J.:** Das Paradoxon der Marktwirtschaft: Die Verfassung des Marktes und das Problem der „sozialen Sicherheit“. Veröffentlicht in: H. Leipold, D. Wentzel (Hrsg.): Ordnungsökonomik als aktuelle Herausforderung, Stuttgart: Lucius & Lucius 2005, S. 51-67.
- 05/6 Körner, Heiko:** Walter Eucken – Karl Schiller: Unterschiedliche Wege zur Ordnungspolitik.
- 05/7 Borella, Sara:** Political reform from a constitutional economics perspective: a hurdle-race. The case of migration politics in Germany.
- 05/8 Müller, Klaus-Peter / Weber, Manfred:** Versagt die soziale Marktwirtschaft? – Deutsche Irrtümer.
- 05/9 Wohlgemuth, Michael:** Politik und Emotionen: Emotionale Politikgrundlagen und Politiken indirekter Emotionssteuerung.
- 05/10 Goldschmidt, Nils:** Ist Gier gut? Ökonomisches Selbstinteresse zwischen Maßlosigkeit und Bescheidenheit.

05/11 Vanberg, Viktor J.: Marktwirtschaft und Gerechtigkeit. Zu F.A. Hayeks Kritik am Konzept der „sozialen Gerechtigkeit“.